

Villingener Hefte



*Aus dem Gemeinearchiv und den Gerichtsbüchern von
Villingen*

*Heimatkundlicher Arbeitskreis innerhalb der
Evangelischen Kirchengemeinde Villingen*

Heft 26

Villingener Hefte

*Für den Historiker besteht die Möglichkeit
irgendein Gebilde der Vergangenheit (...)
neu zu beleben*

*(sagte der Historiker Wilhelm Windelband
in seiner Antrittsvorlesung am 1. Mai 1894
vor der Uni Straßburg)*

**Heimatkundlicher Arbeitskreis innerhalb der ev. Kirchengemeinde
Villingen**
Ulrich Kammer; Wilhelm Konrad; Heinz P. Probst; Otto Rühl

Heft 26

Titelbild: Gänsehütten in der heutigen Bahnhofstraße (bei Lotze Haus)

Inhaltsverzeichnis:

<i>Vorwort</i>	3
<i>I. Aus den Gerichtsbüchern des Obergerichtes Villingen von 1730 bis 1740</i>	4
<i>II. Die Gänse von Villingen</i>	35
<i>III. Vor- und Frühgeschichte in unserer Heimat frühe Menschen in der Alt- und Mittelsteinzeit (Teil 4) Die Mittlere Steinzeit = Mesolithikum 8000 bis 5500 v. Chr.</i>	39
<i>IV. Anfrage des Schultheißen Weber zu Hungen wegen Abgabe eines Waldstückes in der Hungener und Villingener Gemarkung vom 1720, April 13</i>	43
<i>V. Der Hessenlöwe hatte schon viele Kronen auf</i>	49
<i>VI. Aus der Chronik von Villingen 1870/71</i>	59
<i>VII. Wie wir wurden was wir sind, aus dem Neolithikum</i>	66
<i>VIII. Was mögen unsere Vorfahren wohl gelesen haben</i>	68
<i>IX. Bilder vom Grenzgang 2009</i>	78
<i>X. Impressum</i>	

Vorwort

Wir hatten es in einer früheren Ausgabe dieser Reihe schon angedeutet, dass wir in den letzten regulären Heften dieser Reihe die Berichterstattung aus den Gemeinderatsprotokollen unterbrochen hatten und statt dessen aus den Gerichtsbüchern von Villingen berichten wollten. Heute erscheint nun hier in diesem Heft der vorerst letzte Bericht aus dieser Serie. Wir hoffen, die einzelnen Beiträge fanden ihre Aufmerksamkeit, wurden doch hier Ereignisse vorgetragen, die so heute vielleicht auch nicht mehr denkbar sind, hoffentlich konnten Sie manchmal heimlich schmunzeln, doch sollte auch die Not nicht vergessen werden, die zu den einzelnen Gerichtsverhandlungen führte.

So können wir uns jetzt und in Zukunft wieder den Gemeinderatsprotokollen zuwenden. Heute bringen wir schon einmal einige Auszüge aus der Gemeindechronik diesmal aus den Jahren 1870/71, über die wir ja schon in den Heften 6.1 und 6.2 berichtet haben. Wir wissen, dass die Berichterstattung aus den Gemeinderatssitzungen bei vielen von Ihnen Zustimmung und Aufmerksamkeit gefunden hat, vielleicht hat es auch die/der eine(r) oder andere unserer Leserinnen und Leser bedauert, dass diese Berichte unterbrochen wurden. Daher also, bis zum nächsten Heft.

Wir hoffen aber auch, dass die anderen Beiträge ihre Zustimmung finden, daher aber noch einmal unsere Bitte, wenn Sie Anregungen für unsere Arbeit haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

Wir bedanken uns auch diesmal bei allen denen, die uns bisher schon so umfangreich unterstützt haben besonders auch für die Geldspenden, ohne die unsere Bonushefte nicht hätten erscheinen können.

Villingen/Queckborn im Sommer 2009

Heimatkundlicher Arbeitskreis innerhalb der ev. Kirchengemeinde Villingen

Der Verfasser: Heinz P. Probst

I. Gerichtsprotokolle des Obergerichts (Vilden) Villingen von 1730-1740

Hier setzen wir nun unsere Berichterstattung aus den Gerichtsbüchern des Gerichtes Vilden/Villingen fort. Nachdem wir in den vorausgegangenen Heften aus den Gerichtsbüchern berichteten, so von

1603-1634 = Heft 13, Verhandlungen 3.10. 1604-14.10.1626

1631-1684 = Heft 16, Verhandlungen 8.2.1631-23.10.1651

1631-1684 = Heft 17, Verhandlungen 20.5.1652-24.10.1659

1631-1684 = Heft 18, Verhandlungen 10.5.1660-26.5.1668

1631-1684 = Heft 22, Verhandlungen 4.2.1669-29.6.1684

1710-1718 = Heft 23, Verhandlungen 20.5.1710-15.10.1716

1710-1718 = Heft 24, Verhandlungen 15.7.1717-7.11.1718

1719-1729 = Heft 25, Verhandlungen 1719-1729,

kommen wir nun zum Gerichtsbuch von 1730 an. Wir werden wieder wie bei den anderen Protokollen bei Bedarf einen Text in heutigem Deutsch anfügen. Die Floskeln „unserem gnädigen Herren bzw. U. g. H. oder: „Und dem Gericht seine Gerechtigkeit“ bzw. U. d. G. S. G. werden wir nicht bei allen Beiträgen wiederholen (...), ebenso schreiben wir bei den Transkribierungen ins heutige Deutsch die Namen nicht mehr voll aus, wir bitten um Verständnis.

Der 1. Fall: **Aufnahme neuer „Nachbarn“** – Verhandlung am 15. Mai 1730 (Bl.309)

Im Nahmen und Von wegen Unser allerseiths gnädigsten Graffen und Herrn seyend nachstehende Neu-Nachbahren angenommen und mit denen gewöhnlichen Unterthans Pflichten belegt worden.

Aus Vilden:

Georg Henrich Kall,

Johann Jacob Zimmer,

Johann Georg Zimmer,

Martin Pauli,

Michael Zimmer,

Johann Friedrich Zimmer,

Johannes Pfarr,

Franciscus Leschhorn,

Johann Adam Ester und

Johann Henrich Schäffer

Heutiges Deutsch: Im Namen und von wegen Unseres allerseits gnädigsten Grafen und Herrn sind die Nachstehenden als neue Ortsbürger angenommen und mit den üblichen Untertanen-Pflichten belegt worden.
Aus Villingen (die folgenden 10 Männer stammen alle aus eingesessenen Familien)

Anzeige des Feldschützen wegen verbotenen Hütens

Gleiche Verhandlung:

Der Feld – Schütz Johannes Diehl Zeigte an, daß den 30. X bris (Dezember) a. p. (vergangenen Jahres anno priore) nachfolgende gegen Verbott bey naßem wetter auf dem saamen gehütet:

Conrad Zimmer, Daniel Emrich, Friedrich Bommersheim, Johann Henrich Steuler, Hardtmann Zimmer, Hr.Pfarrer Graff, Johann Adam Pfarrer Sen: Caspar Pauli, Georg Henrich Kall, Michael Zimmer, Johann Henrich Pfarr, Johann Adam Stallberger, Johannes Pauli, Johann Conrad Graff, §. §.(steht für Bescheid)

Soll ein jeglicher solches U g H: mit Einem gulden U.d.G.G. Verbüßen.

Heutiges Deutsch:

Der Feld-Schütz J. D. zeigte an, am 30. Dezember vergangenen Jahres hätten die nachfolgend Genannten entgegen dem Verbot bei nassem Wetter (ihr Vieh) auf eingesätem Feld gehütet: (14 Namen)

Bescheid:

Ein Jeder soll dies (...) mit einem Gu. (...) verbüßen.

Einer weigert sich, für toten Ochsen Grube zu graben

Gleiche Verhandlung:

Ferner Zeigte derselbe alß Dorff-Knecht an daß Johannes Steuler auf des Schultheiß geheiß, eine grube nicht helfen machen wollen, worinnen des Christophel Düringers dollar hernach erschoßener ochß, sollte eingescharret zu werden:

Bescheid:

Soll solches (...) mit Einem gulden (...) V.

Heutiges Deutsch:

Ferner zeigte derselbe als Dorf-Knecht an, J. St. habe auf das Geheiß des Schultheißen nicht helfen wollen, eine Grube zu machen, in der der toll gewordene und danach erschossene Ochse des Chr. D. verscharrt werden sollte.

Bescheid:

Er soll dies (...) mit einem Gu. (...) verbüßen.

Neue Floskel bei Neuernennung zu Ortsbürgern

Verhandl. am 16.Okt.1730 in Villingen (Bl.311 R.):

An Unterthanen wurden angenommen und legten den gewöhnlichen Huldigungs Eyd ab:

Zu Villingen

Conrad Koch

Johannes Georg Graff Jünger.

Johann Georg Steuler.

Johann Friederich Graff.

Johann Philips Herzog.

Heutiges Deutsch:

Zu Untertanen wurden angenommen und legten den üblichen Huldigungs-Eid ab

Zu Villingen (5 Männer. Der Name Herzog scheint neu zu sein)

Villinger Gänse suchen Gemarkung von Nonnenroth heim

Gleiche Verhandlung (Bl.313):

Nunnenroth

Der herrschaftl.Schultheiß wuste nichts.

Feldschütz Philips Müller Zeigte an, daß d.25.Jul. 32 gänß Von Villingen in Korn gegangen und Schaden gethan, woran des Hirthen Joh.Conrad Reimunds kinder Schuld gewesen, welche mit denen übrigen gänßen im Wald gehütet und diese laufen läßt.

Bescheid: Sollen in der Schuhl über solchen frevel abgestrafet werden.

Heutiges Deutsch:

Nonnenroth

Der herrschaftliche Schultheiß hatte nichts vorzubringen.

Der Feldschütz Ph. M. zeigte an, am 25.Juli seien 32 Gänse aus Villingen ins Korn gegangen und hätten Schaden angerichtet. Hieran seien die Kinder des Hirten J.C. R. schuld gewesen, die die übrigen Gänse im Wald gehütet und sie hätten laufen lassen.

Bescheid: Sie sollen in der Schule für dies Vergehen abgestraft werden.

Neue Ortsbürger

Verhandl.am 28.Mai 1731 in Villingen (Bl.314 R.):

*Ahn neuen nachbahren seindt angenommen Unndt bepflichtet worden Von
Vilden*

*Michael Graff
Johannes Kaiber
Johannes Reul
Johann Henrich Zimmer*

Heutiges Deutsch:

Zu neuen Ortsbürgern sind angenommen und verpflichtet worden aus Villingen (4 Männer aus eingesessenen Familien)

Dorfspieß¹ nicht getragen – gleiche Verhandl. (Bl.315):

Gericht Schultheys Leydtner Zeigte an, daß der Johannes Steuler den Dorffspieß gegen das Herrschafftl. Verbott Einen gantzen halben tag stehen lassen Unndt nicht getragen.

Bescheidt:

Soll dieses (...) mit Einem Gulden Unndt dem Gericht (...) Verbiüßen.

Heutiges Deutsch:

Der Gerichts-Schultheis L. zeigte an, der J. St. habe den Dorfspieß entgegen dem herrschaftlichen Gebot einen vollen halben Tag stehen lassen und nicht getragen.

Bescheid:

Er soll dieses (...) mit einem Gu. und (...) verbüßen.

17 neue Ortsbürger – Verhandl. am 12.Mai 1732 in Vill.(Bl.322 R.):

¹ Dorfspieß tragen: das täglich (?) wechselnde Amt eines dörflichen Hilfspolizisten ausüben.

Zu neuen nachbahrn seindt angenommen worden

Von Vildten

Johannes Graff Johannes Pauli Johann Henrich Pauli Johann Georg Zimmer Johann Wilhelm Seibert Johannes Graff Johann Walther Pfarrer Johann Henrich Zimmer Ludwig Schultheys Johann Adam Althen Fritz Pauli Johann Henrich Steuler Johann Henrich Diehl Johann Philips Kaiber Johann Daniel Steuler Johann Georg Leschhorn Johann Friederich Leschhorn

Heutiges Deutsch:

Als neue Ortsbürger sind angenommen worden

Aus Villingen (alles bekannte Namen)

Der Gänsehirt hat versagt – Verhandl. am 20.Okt. 1732 in Villingen (Bl.325):

Daß philips jäger die gänß zu hüten gedinget, und daß Er solches bis Martini thun wollte, nun aber ließe Er die gänß denen leuthen allerwegen zu schaden auff Saamen und sonstigen gehen, und ob Er ihnen gleich bey 5 fl straff anbefohlen die gänß hut bis auf bestimmte zeit in acht zu nehmen, hätte Er doch solchem befehl nicht parieren wollen.

Philips jäger excipirte¹: Daß ihme die gänß nicht Bis auff Martini Verdinget wären, glaubte also nicht schuldig zu seyn, solche ferner zu hüten.

§. §.(steht für Bescheid)

Es soll der philips jäger die gänß bis auff Martini hüten, oder auff die 5 fl: straff exequiret² werden.

Heutiges Deutsch:

Ph. J. wurde eingestellt zum Gänse Hüten. Er wollte das bis Martini tun. Jetzt aber ließ er die Gänse den Leuten überall auf Saatfeldern und sonst wo Schaden anrichten. Er (der Schultheiß?) habe ihm bei einer Strafe von 5 Gu. befohlen, die Gänse bis auf eine bestimmte Zeit in Acht zu nehmen, doch er habe diesem Befehl nicht gehorchen wollen.

Ph. J. entgegnete: Die Gänse seien ihm nicht bis Martini zum Hüten anvertraut, er glaube also nicht verpflichtet zu sein, sie weiterhin zu hüten.

Bescheid:

¹ Griff auf, warf ein.

² vollstreckt

Ph.J. soll die Gänse bis Martini hüten, oder die Strafe von 5 Gu. wird vollstreckt.

Beleidigungsklage

Verhandl. am 11.Mai 1733 in Villingen (Bl.328 R):

Johann Jost Weissel klaget gegen Johann Henrich Steuler, daß Er ihn d 25 t april, gewaltiglich ausgescholten, und ihme gedrohet, daß Er ihn zu einem armen manne machen wollte und wollte Es ihm gedenken;

Bkter negirt die angegebene Klage, wollte selbige bewiesen haben.

Klger gab vor, daß Er die injurien und drohworte gegen seine frau außgestoßen, und hätte selbige der förster Madern gehört, welcher auch Bkten gefragt, wan Ers ihm dan gedenken wollte?

Klgers fr: hierüber Vernommen sagte auß daß Bkter Von freyen stücken an ihr hauß kommen, und die entsetzlichste Schelt wort außgestoßen mit dem drohen daß Ers Klgern gedencken und ihn zum armen mann machen wollte und hätte Johann friedrich Steuler solches angehöret. Dieser hierüber Vernommen, deponirte stipulata manu³ an Eydes stadt; daß Er zwaren die scheltworte gehöret, aber nicht vernommen hätte, auff wen Er solche außgestoßen.

Heutiges Deutsch:

J. J. W. klagt gegen J. H. St., er habe ihn am 25.April gewaltig ausgeschimpft und ihm gedroht, er wolle ihn zu einem armen Mann machen und es ihm heimzahlen.

Der Beklagte bestreitet den angegebenen Grund der Klage und will ihn bewiesen haben.

Der Kläger trug vor, er (der Beklagte) habe die Beleidigungen und Drohworte gegen seine Frau ausgestoßen, der Förster M. habe sie gehört, der den Beklagten auch gefragt habe, wann er es ihm denn heimzahlen wolle.

Die Frau des Klägers, hierzu vernommen, sagte aus, der Beklagte sei aus freien Stücken zu ihrem Haus gekommen und habe die entsetzlichsten Scheltworte ausgestoßen mit der Drohung, er wolle es dem Kläger heimzahlen und ihn zum armen Mann machen, und J. F. St. habe dies gehört.

³ Erklärte in aller Form.

Dieser, hierzu vernommen, erklärte in aller Form an Eides statt, er habe zwar die Scheltworte gehört, aber nicht wahrgenommen, gegen wen er sie ausgestoßen habe.

Baumfrevel auf herrschaftlichem Acker – gleiche Verhandl.:

Hr Hoffkeller Holtzinger zeiget an, daß Joh. Georg Graff zwey Birn-Bäume auff den herrschaftlichen äckern Eigenmächtig abgehauen und Verkaufft hätte, bate selbigen dieses frevels wegen zur straff zu ziehen.

Bkter gestunde die Bäume abgehauen zu haben, gab aber Vor, daß sie den herrschaftl: äcker mehr schaden als Vortheil gebracht hätten, offerirte sich auch das davor gelösete geld a 1 fl an Hrn hoffkeller zu lieffern, und anstatt dieser unfruchtbahren fruchtbahre Bäume zu pflanzen. Soll solches mit 1 f straff Verbüßen, und den gulden vor das erlöseste holtz an Ihn hoff Keller zahlen, nebst des gerichts gerechtigkeit.

Heutiges Deutsch:

Herr Hofkeller H. zeigt an, J.G.G. habe zwei Birnbäume auf den herrschaftlichen Äckern eigenmächtig gefällt und verkauft und bat, ihn wegen dieses Vergehens zu bestrafen.

Der Beklagte gestand, die Bäume abgehauen zu haben, behauptete aber, sie hätten den gräflichen Äckern mehr Schaden als Vorteil gebracht, bot sich auch an, das dafür erhaltene Geld zu 1 Gu. dem Herrn Hofkeller abzuliefern und statt dieser unfruchtbaren Bäume fruchtbare zu pflanzen.

Er soll dies mit 1 Gu. Strafe verbüßen, und den Gulden für das verkauftete Holz an ihn, den Hofkeller zahlen, nebst des Gerichts Gerechtigkeit.

Gras vom Winde verweht...

Verhandl. am 12.Okt.1733 in Villingen (Bl.333 R.):

Georg Bach zeigt an.

D. 15 t 7 bris (September) hätte Lippe Diels frau und pfarrer große tochter dem Georg Bach das graß in der wießen ausgeropfft:

Pfarrer Graffen tochter excipirt hiergegen, daß sie mit Lipps Dielen frau durch die wießen über den pfad gegangen, da dann der Wind dieser die maane Vom Kopf gejaget, welche sie mit ihrem Kraut wieder auffgehoben, da dan wohl Ein wenig mit hätte konnen auffgeraft (auffgeraft?) werden, sie

hätten aber vorsetzlich nichts gestohlen.⁴ Diels frau, thät selbige exception⁵. cessat⁶.

Heutiges Deutsch:

Am 15.September habe L. D's. Frau und die große Tochter des Pfarrers dem G. B. das Gras in der Wiese ausgerupft.

Die Tochter des Pfarrers Graf erwiderte, sie sei mit L. D's. Frau durch die Wiesen auf einem Pfad gegangen. Der Wind habe dieser den Korb vom Kopf geweht, den sie mit ihrem Kraut wieder aufgehoben hätten. Dabei sei vielleicht ein wenig vom Wiesengras ausgerupft worden. Sie hätten aber vorsätzlich nichts gestohlen. Befragt bestätigt D's. Frau diese Erklärung.

Urteil ausgesetzt

Gossensteine eigenmächtig überbaut – gleiche Verhandl. (Bl.336 R.):

Von denen Vorstehern zu Villingen wurde angegeben, daß Verschiedene Unterthanen, wan sie auff die gemeinde bauten, die goßen steine über bauten; weilen nun solches gegen Verordnung geschehen und frevelhaft ist wirdt solches hirmit bey 10 f straff verbotten, und sollen sich diejenigen so künftig hin bauen wollen, bei den feldgeschworenen angeben, und die bauplätz aufsteinen laßen.

Heutiges Deutsch:

Von den Vorstehern in V. wurde mitgeteilt, verschiedene Untertanen überbauten die Gossensteine, wenn sie auf gemeindlichem Boden bauten. Weil dies gegen die Verordnung verstößt und strafbar ist, wird es hiermit bei 10 Gu. Strafe verboten. Diejenigen, die künftig dorthin bauen wollen, sollen sich bei den Feldgeschworenen melden und ihre Bauplätze aussteinen lassen.

Streit um das Recht zum Transport von Eisensteinen

Verhandl. am 11.Okt.1734 in Nonnenroth (Bl. 339):

Georg Conrad Steuler zeiget beschwehrend an daß ihn Martin Roth um deswegen Einen schelmen gescholten weilen Er Eijßen stein hinweg geführet, bätē sich dagegen satisfaction aus.

⁴ ? bedeutet verkürzt: Auf Befragen.

⁵ Erklärung.

⁶ Lat.: kein Urteil.

Bkter negirte die angegebenen scheltwort, und gab Excipiendo (zur Entgegnung) Vor, daß Er den stein vorher gedingt hätte, weilen aber Klger, ex post (im Nachhinein) ihme in den accord gefallen, hätte Er nur gesagt: Kein rechtschaffener mann führe ihm an seinen stein. Den Er gedingt. Klger repetirt: Er hätte Von keinem accord gewust, wollte auch die angegebenen scheltwort durch johann jost weitzel beweissen.

Dieser darüber vernommen, sagt auf daß als Er bey die steine kommen, hätte Bkter gesagt: Er hielte den Vor Einen schelmen der ihm an seine accordirte stein führen hätte aber Niemand genent.

§. §.

Erwenden (erwähnten) umständen nach wird bekl. Von angestelter Klage absolviret (entlastet) Zur künftigen Gestein ordnung aber befohlen bey 1 f strf. keinem in seinen gemachten accord Zu fallen.

Heutiges Deutsch:

G. C. St. zeigt als Beschwerde an, M. R. habe ihn deswegen einen Schelm gescholten, weil er Eisenerzsteine abtransportiert habe. Er bäre sich hiergegen Genugtuung aus.

Der Beklagte bestritt die angezeigten Scheltworte und gab zur Entgegnung an, er habe den Steintransport vorher gepachtet. Weil der Kläger hinterher seine Pachtvereinbarung nicht berücksichtigt habe, habe er nur gesagt, kein rechtschaffener Mann mache ihm den Steintransport streitig, den er gepachtet habe. Der Kläger wiederholt: Er habe von keiner Pachtvereinbarung gewusst. Er wolle die angezeigten Scheltworte durch J. J. Weitzel beweisen.

Dieser, hierzu vernommen, sagt aus, als er zu den Steinen gekommen sei, habe der Beklagte gesagt: Er halte den für einen Schelm, der ihm sein vertragsgemäßes Transportrecht streitig mache, habe aber keinen Namen genannt.

Bescheid:

Gemäss den erwähnten Umständen wird der Beklagte von der angestrengten Klage entlastet. Zur künftigen Ordnung betr. den Stein-Transport wird aber befohlen bei Strafe von 1 Gu., keinem einen geschlossenen Pachtvertrag zu missachten.

Neue „Unterthanen“ in Villingen

Verhandlung am 16.Mai 1735 in Villingen (Bl. 345):

Zu neuen Unterthanen sind angenommen worden

Aus Villingen

*Johann gerhard Ester
Johann Christian Hertzog
Johann Henrich Hahn
Johann Conrad Zimmer
Johann Michel Graff
Christophel Rül*

Heutiges Deutsch:

Als neue Ortsbürger sind aufgenommen worden (5 von den 6 Namen deuten auf eingesessene Familien hin).

Kinder haben auf dem Feld Birnen aufgelesen...

Verhandlung am 10.Okt.1735 in Villingen (Bl.347):

D(en) 8 t 7 bris (September) hätten des Philips Jägers 2 Kinder des Conrad Reimunds 2 Kinder, und Michel Diels sohn, Catharien Mastin tochter und johannes Sameßen tochter, johannes Keibern wittib 1 Kinder, und Adam webers tochter, denen leuthen die Birnen auff dem feld gegen Verbott auffgelesen – jegl. 3 tag herrschaftl.arbeit . d.g.S.g. (dem gericht Seine gerechtigkeit).

Heutiges Deutsch:

Am 8. September sollen Ph. J's. 2 Kinder, C. R's. 2 Kinder, M. D's. Sohn, C. M'in. Tochter, J. S's Tochter, 1 Kind der Witwe von J. K. und A. W's. Tochter den Leuten die Birnen auf dem Feld trotz Verbot aufgelesen haben. Jedes hat 3 Tage Arbeit im Dienst der Herrschaft zu leisten (...)

Neue „Unterthanen“

Verhandlung in Villingen am 17.Mai 1736 (Bl.349):

*Zu neuen Unterthanen seyend angenommen und bepflichtet worden
Auß Villingen*

*Philips Adam Schröder
Johann Hartmann Berges
Johann Wilhelm Nürnberger
Johannes Diel
Johann Conrad Dietz
Johann Henrich Stollberger*

*Johann Conrad Reul. Wan dieser künfftigen gerichts wg nicht
Erscheinet soll Er 1 f straff erlegen und doch die gebühr
erstattan.*

Heutiges Deutsch:

Zu neuen Untertanen sind aufgenommen und verpflichtet worden

Aus Villingen:

7 Namen, von denen Schröder, Berges, Dietz und Stollberger offenbar keine alteingesessenen Namen sind. J. K. R. Wenn dieser zum nächsten Gerichtstermin nicht erscheint, soll er 1 Gu. Strafe zahlen und (außerdem) die Gebühr erstatten.

Kindsmisshandlung

Gleicher Termin (Bl.350 f):

Ciriax Leidner zeiget an, daß die vorige Woche, der Johannes Steuler sein Kind, welchem Er nachgesagt daß es ihm in den garten s.v.(salva venia = mit Verlaub) hofiret, mit denen Haaren in dem garten herum geschleppt, in dem Koth mit dem gesicht herumgewelzet, und dermaßen zugerichtet, daß Es nicht menschl: Viel weniger christl. Gewesen, indem dem Kind die Haare ausgegangen, und durch das harte tractament (harte Mißhandlung) fast in unglück gerathen, den elenden zustand hätte Schultheiß Möhl zu Röthges selbst gesehen, welches dieser auch attestiret.

Bkter: negirte das factum (= bestritt den Tatbestand).

§. §.

Bkter soll d 29 t dieses auff Hochgreffl.r Cantzley sich Eydtlich purgieren (rechtfertigen), daß Er diese ungeziemende und Barbarische that nicht begangen. Wiedrigenfalls in die wohl Verdiente herrschafftl.straff gesezt werden.

Nachtrag von anderer Handschrift: *Weilen Er sich in termino jurato (Schwur-Termin) nicht purgieren können. Soll Er 5 f straff erlegen d.g.S.g.*

Heutiges Deutsch:

C. L. zeigt an, dass in der vorigen Woche der J. St. sein Kind, dem er nachgesagt habe, es habe ihm mit Verlaub in dem Garten hofiert(= Dummheiten angestellt?), an den Haaren im Garten herumgezerrt, es mit dem Gesicht im Schmutz herumgewälzt und es dermaßen zugerichtet, dass es nicht menschlich und erst recht nicht christlich gewesen sei, wobei er dem Kind die Haare ausgerissen habe, und es sei durch die harte

Misshandlung fast ins Unglück geraten. Seinen elenden Zustand habe der Schultheiß von Röthges, Möhl, selbst gesehen, der dies auch bezeugt.
Der Beklagte bestritt den Tatbestand.

Bescheid:

Der Beklagte soll am 29. dieses Monats sich in der hochgräflichen Kanzlei unter Eid rechtfertigen, diese ungehörige und barbarische Tat nicht begangen zu haben. Kann er es nicht, wird die wohl verdiente herrschaftliche Strafe verhängt werden.

Nachtrag: Weil er sich zum gesetzten Termin nicht rechtfertigen konnte, soll er 5 Gu. Strafe zahlen (...)

,Schwere Noth“ gewünscht

gleicher Termin (Bl.351):

Martin Roth klaget gegen Johannes Zimmer den 3 ten daß ihn selbiger in dem wald bey dem looß holtz stark angegriffen, ihm s.v. (salva venia = mit Verlaub) die schwehre noth gewünschet und gedrohet. Bate dagegen satisfaction auf.

Bkter confessirte (gab zu) ihme gewünschet zu haben hätte ihn aber ferner nicht angegriffen.

15 x er straff d.g.S.g.

Heutiges Deutsch:

M.R. klagt gegen J.Z. den 3., dass der ihm im Wald beim Losholz heftig angegriffen, ihm mit Verlaub die schwere Not gewünscht und ihn bedroht habe. Er bat hiergegen Wiedergutmachung aus.

Der Beklagte gab zu, ihn verwünscht zu haben, er habe ihn aber darüber hinaus nicht angegriffen.

Bescheid: 15 Kreuzer Strafe (...)

Tauben eingefangen – gleicher Termin:

Georg Conrad Steuler klagt gegen frantz Leschhorn daß ihme selbiger tauben gegen Verbott gefangen, bate ihn zur gehörigen straff anzuhalten.

Bkter negirt das angeben.

Klgr: wolt sein Vorgeben durch Daniel Emmerich Beweisen.

Bescheid:

Der angegebene Zeuge soll hierüber vernommen werden. Darnach ferner ergeheth was recht ist.

Heutiges Deutsch:

G.C.St. klagt gegen Franz Leschhorn, dass er ihm trotz Verbot Tauben weggefangen habe. Er bat, ihn zur gehörigen Strafe anzuhalten.

Der Beklagte bestreitet das Angezeigte.

Der Kläger wollte seine Anzeige durch D.E. beweisen.

Bescheid:

Der angegeben Zeuge soll hierüber vernommen werden. Danach wird Recht gesprochen.

Zuchthaus für einen Jungen – Verhandl. am 8.Okt.1736 in Villingen (Bl.352 R.):

Feld schütz johannes Diehl zu Villingen zeiget an

Michel Matterns neff 4 gänß hätten d. 3 t juny in der Luch wieße zu schaden gegangen.

Weilen die angegebene wittib ihre unschuld dociret (erweist), soll der gänßjunge mit dem zuchthauß gestrafft werden.

Michel Keibers schwein hätte d 12 t juny johann Georg Kochen in den pflantzen zu schaden gegangen. Michel Keiber gab vor, daß ihme das Schwein ausgebrochen und Er habe nichts davon gewust. Wirdt attestirt. cessat (Strafe wird ausgesetzt)

Heutiges Deutsch:

Feld-Schütz J.D. in Villingen zeigt an, 4 Gänse des Neffen von M.M. hätten in der Luchwiese Schaden verübt.

Weil die angezeigte Witwe ihre Unschuld erweist, soll der Gänsejunge mit Zuchthaus gestraft werden.

M. K's. Schwein habe am 12. Juni dem J. G. K. in seinen Pflanzen Schaden angerichtet. M.K. gab an, dass ihm das Schwein ausgebrochen sei, und er habe nichts davon gewusst. Dies wird bezeugt.

Keine Strafe

Noch einmal: Siehst de net die Säu iem Goadde...

Verhandl. am 18.Mai 1737 (Bl.357 R.):

Der feldschütz johann henrich steuler zeigt an, daß Johann Zimmers sen. 2 schwein d 19 t febr. In der herrschafftl. Wieße gewühlt hätten.

Der Zimmer gabe zu seiner entschuldigung Vor daß Er die schweine nicht hinaus bringen können ohngeachtet Er selbige an seilen gebunden, welches Er attestiren (bezeugen) könnte.

§ § = 30 x er d.g.S.g.

Heutiges Deutsch:

Der Feldschütz J. H. St. zeigt an, dass 2 Schweine des J. Z. sen. am 19. Februar in der herrschaftlichen Wiese gewühlt hätten.

Der Z. gab zu seiner Rechtfertigung vor, er habe die Schweine nicht herausbringen können, obwohl er sie an Seile gebunden habe. Das könne er bezeugen.

Bescheid: = 30 Kreuzer (...)

Birnen aufgelesen – Verhandlung am 7.Okt.1737 (Bl.360):

Der Feldschütz Johannes Diel Zeiget an: daß Conrad Pfarrs Sohn Johann henrich gegen Verbott biern auffgelesen.

Gibt strf 30 x er und d.g.g.

Heutiges Deutsch:

Der Feldschütz J.D. zeigt an, C.Pf's. Sohn J.H. habe trotz Verbot Birnen aufgelesen.

Bescheid: Er gibt als Strafe 30 Kreuzer und (...)

Daniel Emmerichs tochter, Peter Winters Sohn, Johann Adam Pfarrs Sohn, Johann Georg Leidner witt., Johann Steulers Frau, Philips Jägers tochter, Joh.Georg Steulers frau, Michel Dills Sohn, Johannes Kneibs witt.Sohn, Michel Maderns Witt.Sohn, Caspar Zimmers tochter Henrich Schwinds Frau, des Christophel Diels Frau und Ciriax Leidners tochter wilde biern gegen Verbott heim getragen.

§ §= strf jed 30 x er u.d.g.s.g.

Heutiges Deutsch:

Die angeführten 14 Personen haben trotz Verbot wilde Birnen heimgetragen
Strafe: Für jede Person 30 Kreuzer (...)

Gegen Verbot „gekrauthet“ – gleicher Termin:

Der Feldschütz Johann Henrich Steuler zeiget an: dass D 28. May Conrad Schwartzten frau, Philips Diels Frau, und Johann Philips Graffs Frau auff der bölsen(bölhen?) hecke in dem Untern gegen Verbott gekrauthet.

§ 3= strf.jedes 30 x er

Heutiges Deutsch:

Der Feldschütz J. H. St. zeigt an, am 28.Mai hätten (die drei genannten Frauen) auf der Bölsen(?)Hecke in dem Untern(?) trotz Verbot gekrautet (= Kraut geholt?).

Bescheid: Strafe: Jede 30 Kreuzer (...)

Weitere Felddelikte – gleiche Verhandlung (Bl.361 ff):

D 2 ten Pfingstfeyertag des meister Stephan sein Pferd am Hunger Weeg in des michel Keiberts waitzen Zu schaden gegangen.

strf. 1 f

Heutiges Deutsch:

Am 2.Pfingstfeiertag habe das Pferd des Meisters St. am Hungener Weg im Weizen des M.K. Schaden angerichtet.

Bescheid: Strafe 1 Gu. (...)

D 30 ten Jun Johannes graff auff der hell gehüthet gegen Verbott.

Ille (lat.= Jener) entschuldigte sich daß es auff dem seinigen gewesen, und würde ihm sonst die wüstung durch die Ruppertsburger abgeä... et(?), könnte auch ohne jemand Schaden zu thun auff d.Ruppertsburger seite dahin kommen.

Cessat (lat. = Urteil ausgesetzt)

Heutiges Deutsch:

Am 30.Juni habe J.G. trotz Verbot Vieh auf der Hell gehütet.

Jener rechtfertigte sich damit, es sei auf eigenem Grund gewesen, und ihm werde sonst das Brachland durch die Ruppertsburger abgegrast (?). Er könne auch, ohne jemand Schaden zu tun, auf der Ruppertsburger Seite dorthin kommen.

Bescheid: Kein Urteil

*D 13 ten hat Georg Conrad Steuler gesagt: Der teufel mögte die beyde Schäfer hohlen, weiln ihme seine wießen aus gegraßet worden.
strf 30 x er*

Heutiges Deutsch:

Am 13. hat G. C. St. gesagt: Der Teufel möge die beiden Schäfer holen, weil ihm seine Wiese abgegrast worden sei.
Bescheid: Strafe 30 Kreuzer (...)

*D 23 ten Aug. Christophel Zimmers Frau mit 2 Kindern bey der Zellmühl gegen Verbott in den Schotten (mundartl. wohl für: Erbsen) gewesen.
Cessat indeme die frau nicht darin gewesen sondern nur die kleine Kind.*

Heutiges Deutsch:

Am 23. August sei Chr. Z's. Frau mit zwei Kindern bei der Zellmühle trotz Verbot in den Erbsen gewesen.
Kein Urteil, denn die Frau war nicht drin, sondern nur die beiden kleinen Kinder

*D 6 ten 7 br (September) des herrschl. Schäfers Velten Rinckers bu.... auff des michel Keiberts Rüben gegangen, und der Scheffer dabey gestanden.
§ §= strf 15 x er*

Heutiges Deutsch:

Am 6. September seien die Buben(?) des Schäfers V.R. in die Rüben des M. K. gegangen, und der Schäfer habe dabei gestanden.
Bescheid: Strafe 15 Kreuzer (...)

*D 18 ten 7 br Philips Jägers Sohn, Johannes Leidners tochter, und Hartmann Kochs tochter gegen Verbott auff dem birn graben biern auffgelesen.
strf. Jedes 30 x er*

Heutiges Deutsch:

Am 18. September hätten (3 genannte Kinder) trotz Verbot auf dem Birngraben Birnen aufgelesen.
Bescheid: Strafe jedes 30 Kreuzer (...)

*den 14 ten 7 br des Johannes graffen magd in den gebranden gegen Verbott
bieren auffgelesen.
Strf 30 x er.....*

Heutiges Deutsch:

am 14.Sept. habe die Magd des J.G. in den „Gebränden“ trotz Verbot Birnen aufgelesen.
Bescheid: Strafe 30 Kreuzer (...)

*D 20 ten dito Adam Webers Tochter und annen Catharinen mastin tochter
auff der hell gegen Verbott bieren auffgelesen.
strf jedes 30 x er*

Heutiges Deutsch:

Am 20. gleichen Monats hätten A.W's. Tochter und Anne, Tochter der C. Mast auf der Hell trotz Verbot Birnen aufgelesen.
Bescheid: Strafe: Jede 30 Kreuzer

*Eodem (lat. ergänze: die = am selben Tag) Gerhard Rühls frau und des
Joh.Georg Linden witt. Vor tag auff dem birn graben gegen Verbott biern
auffgelesen.
strf 2 tag arbeit*

Heutiges Deutsch:

Am selben Tag haben G. R's. Frau und die Witwe des J. G. Lind vor Tagesanbruch auf dem Birngraben trotz Verbot Birnen aufgelesen.
Bescheid: Strafe: 2 Tage Arbeit (...)

*D 5 ten 8 br (Oktober) Gerhard Rühls Frau und Johann Georg Linden witt.
Gegen Verbott auff denen Rüben gewesen.
strf jedes 30 x er*

Heutiges Deutsch:

Am 5. Oktober seien G. R's. Frau und die Witwe des G. L. trotz Verbot im Rübenfeld gewesen.
Bescheid: Strafe für jede 30 Kreuzer

*D 5 ten 8 br Georg Graff der jünger rüben gegen Verbott morgens zwischen
9 und 10 uhr ausgemacht.
strf 30 x er.....*

Heutiges Deutsch:

Am 5.Okt. habe G.G. Junior Rüben trotz Verbot morgens zwischen 9 und 10 Uhr ausgemacht.

Bescheid: Strafe: 30 Kreuzer

*Der herrschl.gerichts Schultheiß zeiget an, daß er den Johannes Steuler
nebst seiner frau auff den Sonntag nach der 2 ten Kirch bieren aufflesend
angetroffen, so beym gulden straff Verbotten gewesen.*

strf 1 f

Heutiges Deutsch:

Der herrschaftliche Gerichtsschultheiß zeigt an, er habe den J. St. nebst seiner Frau am Sonntag nach dem 2.Gottesdienst beim Birnen-Auflesen angetroffen, welches bei Strafe eines Guldens verboten gewesen sei.

Bescheid: Strafe 1 Gu. (...)

*Johann Wilhelm Zimmer zeigt an, ds er und seine Frau gesehen, daß des
Johannes Kneiben witt. Dem Schuhlmeister Leschhorn eine Garbe gersten
aufgebunden und entwendet.*

soll weiter untersuchet werden.

Heutiges Deutsch:

J.W.Z. zeigt an, er und seine Frau hätten gesehen, dass die Witwe des J. Kn. dem Schulmeister Leschhorn eine Garbe Gerste aufgebunden und entwendet habe

(der Fall) soll weiter untersucht werden.

**Neue „Nachbahren“ – Flurschäden -Verhandl.am 12.Mai 1738 in
Villingen (Bl.365 R.):**

*Zu neuen Nachbahrn sind allhier Zu Villingen angenommen und beEydiget
worden:*

Christophel Diel

Johann Adam Leschhorn

*Ciriax Leschhorn
Johann henrich Thüringer
Johann Philips Roth
Johann Henrich Pauly*

Heutiges Deutsch:

Als neue Ortsbürger sind hier in V. angenommen und vereidigt worden:
(6 Namen, kein neuer dabei)

Villingen

Der Feldschütz Johannes Diel wuste nichts an Zu Zeigen

Der andere Feldschütz Johann Henrich Steuler aber Zeigte an:

Daß d 18 ten 8 br Vorigen Jahres des Pfarrer Graffen Sohn dem Johannes Pfarrer mit Einem Karn Voll holtz über einen Korn acker gefahren. g.(gibt) 30 x er u.d.g.s.g. (= und dem gericht seine gerechtigkeit)

It.(Abk. von item lat. = ebenso)daß des Johann Caspar Zimmers Frau d 2 ten April dieses Jahres am Höllberg mit denen Schafen gegen Verbott gehüttet.

Der Mann entschuldigte sich daß man ohne Schaden dahin fahren können, so auch erlaubet gewesen.

Der Feldschütz regerirte (widersprach) es seye der Frau Eine ganse(?) anwand(?) über Viele Korn äcker herunter gefahren.

Ille negirte (Jener bestritt) solches

*Soll der augenschein desfalls eingenommen werden.
1 f d.g.S.g.*

Heutiges Deutsch:

Villingen

Der Feldschütz J. D. hatte nichts anzuzeigen.

Der andere Feldschütz J. H. St. aber zeigte an, am 18.Okt. des vorigen Jahres sei der Sohn des Pfarrers Graf dem J. Pf. mit einem Karren voll Holz über einen Kornacker gefahren, Er gibt 30 Kreuzer und....

Ebenso, dass die Frau des J.C.Z. am 2.April dieses Jahres am Höllberg ihre Schafe trotz Verbot gehütet hat.

Der Mann entschuldigte sich damit, man habe ohne Schaden dorhin fahren können. Es sei auch erlaubt gewesen.

Der Feldschütz widersprach, es sei der Frau eine ganze „anwand“? über viele Konäcker herunter gefahren (?).

Jener bestritt es.

Es soll deshalb eine Ortsbesichtigung anberaumt werden.

Fritz Pauly und Georg Conrad Steuler beschwehrden sich über den Scheffer, daß Ihnen selbiger das Sämgen (= die frische Saat) abgehüthet.

H.Gerichts Schultheiß und gericht attestiren daß nicht erlaubet seye das Feld mit Sämgen Zu Versperren, über demey sey nichts wehrts darauff gewesen.

Frantz Leschhorn Zeigte an, daß er des Ruppertsburger Müllers Knecht dieses Früh Jahr über das Korn mit 3 biß 4 Esel wie auch mit dem Karn und Pferd fahren sehen.

Soll Zur gestellung requiriret (= vorgeladen)werden.

Johann Caspar Zimmer zeigte an: ds des H.gerichts Schultheissen tochtermann Johann Adam Ester mit denen Schaffen in der born wieße gehüthet, welches bey 1 f straff Verbotten gewesen.

Soll der augenschein eingenommen werden.

Heutiges Deutsch:

F. P. und J. G. St. beschwerten sich, der Schäfer habe ihnen ihre frische Saat abgehütet. Der Herr Gerichtsschultheiß und das Gericht bezeugen, es sei nicht erlaubt, das Feld mit frischer Saat zu sperren, zudem sei nichts von Wert darauf gewesen.

F.L. zeigte an, er habe den Knecht des Ruppertsburger Müllers in diesem Frühjahr mit 3 bis 4 Eseln über das Kornfeld fahren sehen, wie auch mit Karren und Pferd.

Er soll zur Anhörung vorgeladen werden.

J.C.Z. zeigte an, der Schwiegersohn des Herrn Gerichtsschultheissen J.A.E. habe Schafe in der Bornwiese gehütet, welches bei 1 Gu. Strafe verboten gewesen sei.

Eine Ortsbesichtigung soll stattfinden.

Hafer für krankes Enkelkind geholt

Verhandlung am 13.Okt.1738 in Villingen (Bl. 367 f):

Villingen

Der Feldschütz Johannes Diel Zeigte an.....

D 18 ten Aug. Johann Althens Frau gegen Verbott Hafer heim getragen, der herrschaftl. gerichts Schultheiß referiret (berichtete), daß er es der frauen erlaubet weilen ihr Schnurch (Schwiegertochter) ein kranck Kind gehabt.

Heutiges Deutsch:

Der Feldschütz J. D. zeigte an, am 18.August habe die Frau des A. J. A. trotz Verbot Hafer heimgetragen. Der herrschaftliche Gerichtsschultheiß berichtete, er habe es der Frau erlaubt, weil ihre Schwiegertochter ein krankes Kind gehabt habe.

Scheltworte gegen Leute, die angeblich Möhren mit Erde zugeworfen haben

Gleiche Verhandlung (Bl.367 R):

Der gerichts Schöpf Conrad Zimmer Zeigte an, daß des Conrad Schultheissen seine Frau auf diejenige gescholten, und sie Esel und Flegel geheyßen, welche an dem graben in denen unteren Zäun gearbeitet, unter dem Vorwand (mit der Begründung) alß ob sie ihr die Erde auf ihre moeren geworfen und solche bedecket, worunter er dann in specie (=persönlich) auch mit gearbeitet, wollte alß um so mehr um Satisfaction (Rechtfertigung) gebethen haben, alß sich beym augenschein, den der herrschle.gerichts Schultheiß eingenommen, gefunden, daß gar kein Schaden daselbst geschehen.

Illa (Sie - die Frau des Conrad Schultheiß): Sie habe niemand alß des Johann Parrs Knecht einen Esel gescholten, aber sonstniemand genannt. Johann Wilhelm Seibert confirmirte (bestätigte) alß angegebener Zeuge mittelst handgelöbnis an Eydes statt die angegebene Scheltworte.

g. strf. 1 R (Reichstaler) u .d. g. g.

Heutiges Deutsch:

Der Gerichtsschöffe C. Z. zeigte an, die Frau des C. Sch. habe auf diejenigen gescholten, und sie Esel und Flegel genannt, die an dem Graben an den unteren Zäunen arbeiteten, unter dem Vorwand, sie hätten ihr die Erde auf ihre Möhren geworfen und diese verschüttet. Er persönlich habe

auch dabei mitgearbeitet. Er wolle um so mehr um Genugtuung gebeten haben, weil sich bei der Ortsbesichtigung durch den herrschaftlichen Gerichtsschultheiß herausgestellt habe, dass gar kein Schaden entstanden sei.

Sie, die Beklagte: Sie habe niemand außer dem Knecht des J.P. einen Esel gescholten, aber sonst niemand genannt.

J.W.S. bestätigte als angegebener Zeuge mit erhobener Hand an Eides statt die angezeigten Schelwtworte.

Sie gibt eine Strafe 1 Reichstaler (...).

Anzeige der „Zehender“ (Eintreiber des Frucht-Zehnten)

Gleiche Verhandlung (Bl.368):

Die Zehender Joh. Conrad graff und Conrad Kall Zeigen an, daß Georg Conrad Steuler auff einem acker das Korn falsch gebunden, und an einen hausten(?) 11 ordentl Sichling, am andern aber 10 dicke und einen bock um den König gestelt. Welches allhier nicht gebräuchl. Sondern gdster (gnädigster) Herrschafft um 1 Zehenden Sichling Zu bringen; It. (ebenso) hätte derselbe frucht nach hauß geführet, ohne ihnen Zehenden Zu Zusprechen.

Der georg Conrad könnte sich mit nichts alß der negatio (Leugnen) behelfen.

g.strf. 5 R u.d.g.g.

Heutiges Deutsch:

Die Zehntbeauftragten J. C. G. und C. K. zeigen an, G. C. St. habe auf einem Acker das Korn falsch gebunden, und an einem „hausten“ (Kornhäuschen) 11 ordentliche Sichlinge (= Garben?), am anderen aber 10 dicke und einen Bock um den König (= mittlere Hauptgarbe, um die die anderen herumgestellt wurden) gestellt. Das sei hier nicht Brauch, sondern (so gedreht) um die gnädigste Herrschaft um eine Garbe zu prellen. Derselbe habe ebenso Getreide nach Hause gebracht, ohne der Herrschaft den Zehnten zuzuführen.

Der G.C. könne sich mit nichts als Leugnen herausreden.

Es gibt als Strafe 5 Reichtstaler (...)

Wurden Wicken abgefressen? – Verhandl. am 2.Okt.1739 in Villingen
(Bl. 373 R):

Hartmann Koch zeiget an, daß Er wicken etwas spath gesät, die ihm Lips Diehl mit denen ochsen abgehütet, Ein gaul wäre aber davon getrieben worden.

Lips Diehl excipirte (entgegnete), daß der ochs wäre kaum auff den acker kommen, und wären gar keine wicken selbigmahl darauff gewesen, wolle es durch Zeugen beweißen, gabe auch Johann Jacob Zimmer, und Johann Gerhard Ester zu zeugen.

Der Ersttere attestirte, daß als Er den nachmittag bey dem feuer gewesen, seyen keine Wicken mehr auff dem acker gewesen, der andere wusste Von nichts.

Lips Diehl offerirte (erbot sich) sich Einen Eydt zu schwören daß sein ochs die wicken nicht abgefressen.

§. §.

Soll morgen auff der Cantzley den Eyd ablegen.

Heutiges Deutsch:

H. K. zeigt an, er habe Wicken etwas spät gesät, die ihm L.D. mit den Ochsen abgehütet habe. Ein Gaul aber sei davon weggetrieben worden.

L.D. entgegnete, der Ochs sei kaum auf den Acker gekommen, und dazumal seien gar keine Wicken darauf gewesen. Er wolle es durch Zeugen beweisen, er gab auch J. J. Z. und J. G. E. als Zeugen an.

Der Erstgenannte bezeugte, als er am Nachmittag bei seinem Feuer gewesen sei, seien keine Wicken mehr auf dem Acker gewesen, der andere wusste von nichts.

L.D. erbot sich, einen Eid zu schwören, dass sein Ochse die Wicken nicht abgefressen habe.

Bescheid:

Er soll morgen auf der Kanzlei den Eid ablegen.

Glücksspiele werden verboten – Polizeistunde ab 9 Uhr abends,
gleiche Verhandl. (Bl.374 R):

Gerichts-Schultheiß zeiget an, daß Von Hochgräff.en Consistorio Ein Befehl ergangen, daß alle spielh häußer auffgehoben, und denen purschen anbefohlen werden solle, sich nach 9 uhr nicht auff der gaßen betreffen lassen sollen. hiergegen haben gehandelt, Joh.Caspar Pfarr und Johann

Georg pfarr, Johann Georg leschhorn, Hartmann Berges, und Johann philips Roth, welcher autor (Urheber, Anstifter) wäre, und Johannes pfarr, welche die anderen nennen könnten, und hielten sie sich so ungebührlich: daß es Eine schande Vor der gantzen gemeinde wäre.

Die angegebenen nenten noch Johann Henrich Stallberger, mit dem Vorgeben, daß es alle pursch in Villingen wären.

Heutiges Deutsch:

Der Gerichtsschultheiß zeigt an, vom hochgräflichen Konsistorium sei ein Befehl ergangen, wonach alle Spielhäuser zu schließen seien und den Burschen befohlen werden solle, sich nach 9 Uhr nicht mehr auf der Strasse sehen zu lassen. Hiergegen haben gehandelt (4 Namen) und J. Ph. R., der der Anstifter sei, und J. Pf., die die anderen nennen könnten, und sie hätten sich so ungebührlich verhalten, dass es eine Schande für die ganze Gemeinde sei.

Die Angezeigten nannten noch J. H. St., mit der Angabe, alle Burschen seien aus Villingen.

(Urteil nicht protokolliert)

Neue „Nachbarn“ – Gerichts-Schultheiß beleidigt – Verstoß gegen Feuerschutz-Ordnung – Tauben zur Saatzeit nicht eingesperrt

Letzte Verhandlung im Gerichtsbuch in Villingen am 16.Mai 1740 (Bl.378 R ff):

Zu neuen Nachbahrn sind angenommen und Von Ihnen das homagium prostiret (die Huldigung der Obrigkeit abgenommen) worden, wie folget alß

Johann Caspar Leidner

Johann Adam Pfarrer

Theodorus Roth

Johannes Madern

und

Johann Conrad Pfarrer

Hierauff sind die gemeinden aus dem obergericht biß auff Villingen abgetreten, und wuste der Feldschütz Johannes Diel der mahlen nichts an Zubringen.

H Gerichts Schultheiß aber beschwehrte sich über den Frantz Leschhorn, daß ihn derselbe Vor öffentlicher gemeinde S.v. (salva venia = mit Verlaub)

Lügen heissen, alß er ihme Verwiesen im Feld mit seinen ochßen huth frevel begangen Zu haben.

Soll 3 f herrschafftl. Straff und dem gericht seine gerechtigkeit geben

Heutiges Deutsch:

Als neue Ortsbürger wurden aufgenommen und ihnen die Huldigung an die Obrigkeit abgenommen, wie folgt

(5 Namen, keine neuen dabei)

Hierauf sind die Gemeinden aus dem Obergericht bis auf Villingen abgetreten.

Und der Feldschütz J. D. hatte derzeit nichts anzuzeigen.

Der Herr Gerichtsschultheiß aber beschwerte sich über den F. L., derselbe habe vor der Gemeinde-Öffentlichkeit ihn mit Verlaub der Lüge bezichtigt, als er ihm verwiesen hatte, dass er im Feld mit seinen Ochsen unberechtigt gehütet hatte.

Er soll 3 Gu. herrschaftliche Strafe zahlen (...)

Vermöge der Vom H. forstmeister Pauly eingeschickten feuer visitations specification (=Detail-Bericht der Feuerschutz-Kontrolle) hette

Johannes Steuler kein

Waßer Vor der Thür gehabt.

§ § = soll 30 x er gdster Herrsch. strf. und dem ger. seine ger. erlegen.

Heutiges Deutsch:

Nach dem vom Herrn Forstmeister P. eingeschickten Protokoll der Feuerschutz – Kontrolle habe J. St. kein Wasser vor der Tür gehabt.

Er soll 30 Kreuzer (...) zahlen.

Ferner wurden nachstehende FreVeler Von Villingen durch den gerichts-Schultheiß und gericht angegeben, daß sie ihre taubenschläge Zur gegenwärtigen Saat Zeit nicht eingehalten alß:

Daniel Emmerich

Johannes Zimmer

Johann Caspar Zimmer

Philips Hertzog

Frantz Leschhorn gibt Vor die Tauben gehörten ihme nicht

*Michel Maderns witt.
Johannes Leidners Sohn
Cyriax Leidners Sohn
Der Zellmüller Johannes Diel
Conrad Steuler*

*§ § Soll Jeder der herrschafftl. Verordnung gemäss
3 f herrschl. Straff u. dem ger. Seine gerecht. erlegen.*

Heutiges Deutsch:

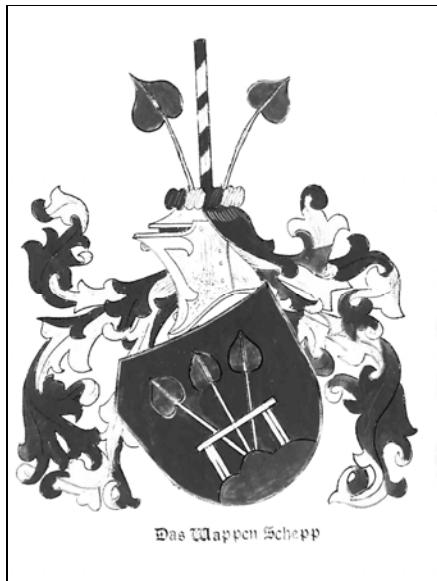
Ferner wurden nachstehende Frevler (=Straffällige) aus Villingen durch den Gerichtsschultheiß und das Gericht angezeigt, sie hätten ihre Taubenschläge in der gegenwärtigen Saatzeit nicht verschlossen gehalten:

(vier Namen)

F. L. gibt vor, die Tauben gehörten ihm nicht

(weitere fünf Namen)

Bescheid: Ein jeder soll der herrschaftlichen Verordnung gemäss
3 Gu. herrschafl. Strafe und dem Gericht seine Gerechtigkeit zahlen.



Das Wappen Schepp

Abb. Ein Familienwappen für den in Oberhessen häufigen Familiennamen „Schepp“, der abgeleitet ist von Schöpf für Schöffe (Gerichtsschöffe) und keineswegs von „schief“, wie man annehmen könnte. Die Ehefrau des Verfassers HPP heißt so mit Mädchenname, das Wappen zeigt einen Richtertisch auf grünem Hügel, dahinter 3 Lindenblätter als Symbol für die Gerichtslinde (Foto HPP)



Abb. Das „Zehntgericht“ tagt, Zeichnung im Gerichtsbuch des Vogtes Zollner 1589-1596 Staatsarchiv Bamberg (Repro HPP)



Abb. Vor der Reformation wurden Gerichtsurteile mit Heiligenlegenden verknüpft, hier eine Votivgabe an den hl. Leonhard, Gefesselter im Stock, Museum Tiroler Volkskunst; obwohl das Werk fast modern anmutet, stammt es wahrscheinlich noch aus dem Mittelalter (Repro HPP)



Abb. Vor der Reformation wurden Gerichtsurteile mit Heiligenlegenden verknüpft, hier befreite Gefangene vor dem Altar des hl. Leonhard, unbekannter Meister um 1450, Kapelle Bad Aussee (Repro HPP)



Abb. Vor der Reformation wurden Gerichtsurteile mit Heiligenlegenden verknüpft, hier der Teufel hält dem hl. Wolfgang das Buch, München alte Pinakothek, ursprünglich von Neustift, Kirchenväteraltar (Repro HPP)



Abb. Die Inhaber der Gerichtsrechte leiteten ihre Macht direkt von Gott ab.
z. B. „Wir von Gottes Gnaden, Fürst zu Solms-Braunfels...“. So wie hier
schon Kaiser Otto III. als sakraler und weltlicher Herrscher zwischen
Himmel und Erde. Miniatur im Ottonen Evangeliar, um 1000, Aachen
Domschatz (Repro HPP)

II. Die Gänse von Villingen

„Eine appetitanregende Betrachtung zum heutigen Martinstag“

Unter diesem Titel erschien am Freitag, dem 11. November 1949 ein Beitrag im „**Gießener Anzeiger**“ von H. L. Neuner über den wir hier berichten.

Die Gänse von Villingen

Eine appetitanregende Betrachtung zum heutigen Martinitag



Die etwa 250 Gänse
zählende Herde in Villingen
(Foto: [2] Neuner)

Gänse gibt es in jedem Dorf. In Gruppen treiben sie sich auf den Straßen herum und erwarten in unwissender Geduld ihr Schicksal, das sie zu Martini- oder zu Weihnachtsgänsen macht. In Villingen im Kreise Gießen werden die Gänse aber seit vielen Jahren in einer großen Herde gehalten. In manchen Jahren waren es 300 bis 400 Stück des liebenswerten Federviehs, die einen großen Verein bildeten und regelrecht gehütet werden. Dieses Jahr sind es 250 Stück. Der Weihnachtsbraten also, soweit die Gemeinde Villingen (bei Hungen) dazu beizutragen hat, scheint gesichert.

Seit 15 Jahren hütet in Villingen der alte Rudolf Mattern die Gänseschar. Er tut es gerne. „Andere betagte Männer des Dorfes sind

zu stolz, Gänse zu hüten“ meint er. Ihm, dem Gänsehirten, bringt es auch etwas ein. „Eich kraig fuffzig Märker im Monat“ erzählt er. „Fuffzig Mark hu ond net hu, des is heitztoeg a Word!“ (Es läßt sich nicht bestreiten!)

Ein kleiner Spitz ist beim Gänsehüter sein Mitarbeiter, wobei es aber nicht ganz auszumachen ist, ob die Gänse vor dem Spitz, oder der Spitz vor den Gänzen Angst hat. Immerhin wagt er es, eine einzelne Gans, die sich etwas verlaufen hat, energisch anzubellen. Den Gänsehirten begleiten manchmal seine Enkelkinder auf die Weide. Sie sind bei ihm gut aufgehoben. Das schöne Wetter dieses Herbstes hat ihn lange draußen sein lassen. Abends löst sich die Herde im Dorfe auf, wie sie sich jeden Morgen immer wieder zusammenfindet.

H. L. Neuner.

Abb. Originalbeitrag im Gi-Anzeiger, Transkribierung folgt unten

Gänse gibt es in jedem Dorf. In Gruppen treiben sie sich auf den Straßen herum und erwarten in unwissender Geduld ihr Schicksal, das Sie zu Martini- oder zu Weihnachtsgänsen macht. In Villingen im Kreise Gießen

werden die Gänse aber seit vielen Jahren in einer großen Herde gehalten. In manchen Jahren waren es 300 bis 400 Stück des liebenswerten Federviehs, die einen großen Verein bildeten und regelrecht gehütet werden. Dieses Jahr sind es 250 Stück. Der Weihnachtsbraten also, soweit die Gemeinde Villingen (bei Hungen) dazu beizutragen hat, scheint gesichert.

Seit 15 Jahren hütet in Villingen der alte Rudolf Mattern die Gänsechar. Er tut es gerne. „Andere betagte Männer des Dorfes sind zu stolz, Gänse zu hüten“ meint er. Ihm, dem Gänsehirten, bringt es auch etwas ein. „Eich kreag fuffzig Märker im Monat“ erzählt er. „Fuffzig Mark hu ond net hu, des is heitzetoag a Word!“ (Es lässt sich nicht bestreiten!)

Ein kleiner Spitz ist beim Gänsehüten sein Mitarbeiter, wobei es aber nicht ganz auszumachen ist, ob die Gänse vor dem Spitz, oder der Spitz vor den Gänsen Angst hat. Immerhin wagt er es, eine einzelne Gans, die sich etwas verlaufen hat, energisch anzubellen. Den Gänsehirten begleiten manchmal seine Enkelkinder auf die Weide. Sie sind bei ihm gut aufgehoben. Das schöne Wetter dieses Herbstanfangs hat ihn lange draußen sein lassen. Abends löst sich die Herde im Dorfe auf, wie sie sich jeden Morgen immer wieder zusammenfindet.

Soweit H. L. Neuner

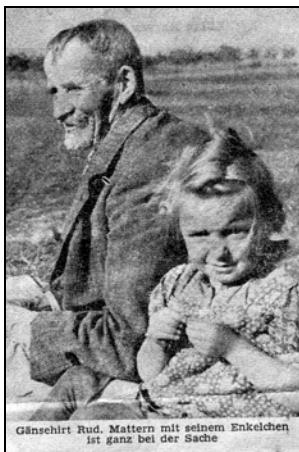


Abb. links der Gänsehirte Rudolf Mattern mit seiner Enkelin 1949, ein Bild aus dem Gi - Anzeiger / rechts die Enkelin heute, so einen schönen „Hahnenkamm“ hat sie aber leider nicht mehr auf dem Kopf (Repro und Foto HPP)

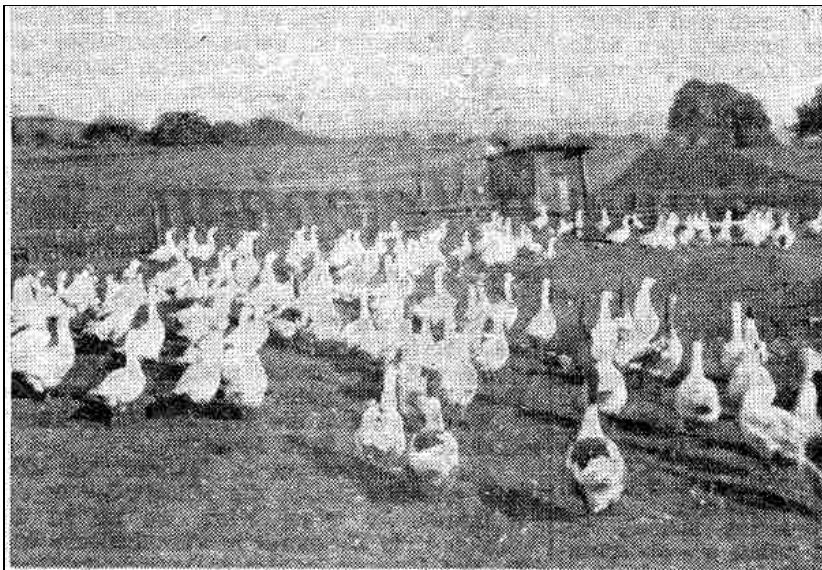


Abb. die etwa 250 Gänse zählende Herde in Villingen (Foto Neuner)

In der Familie hat sich auch eine sogenannte „Klapper“ erhalten, mit der die Gänse vielleicht angetrieben wurden und auf deren Laute sie angeblich auch sonst gehört haben sollen. Nun wissen wir ja seit Konrad Lorenz und seinen Verhaltensstudien, dass Gänse sehr intelligente Tiere sind, deren Verhalten dem unseren nicht unähnlich ist.

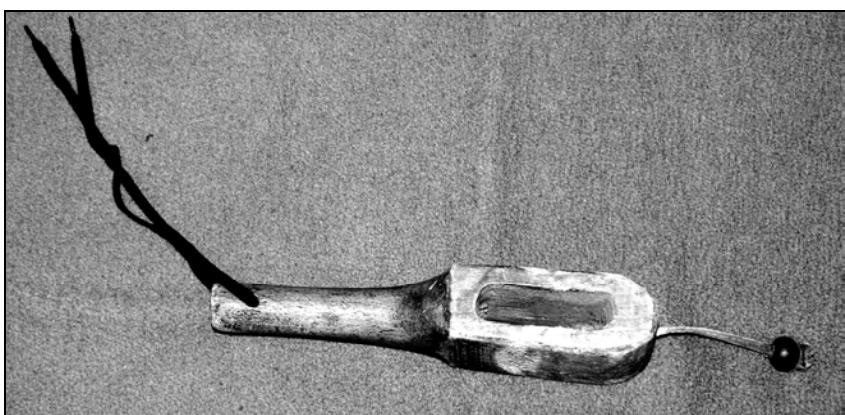


Abb. die erhaltene Klapper von Rudolf Mattern (Foto HPP)

Die Klapper ist aus einem Stück Holz gefertigt, auf dem Foto sehen wir links eine Schnur, mit der konnte sich der Gänsehirt die Klapper ggf. an den Gürtel binden, sonst diente sie wohl, um die Hand gewickelt, dazu, dass die Klapper nicht verloren ging. Anschließend sehen wir auf dem Foto den angeschnitzten Handgriff, jetzt folgt der Klangkörper oder Klangstück des Instruments, dadurch dass er hohl ist, ertönt das Geräusch erheblich lauter, als wenn er massiv gestaltet wäre. Am Ende des Klangstückes ein Stück Lederriemen mit einer Kugel am Ende. Wird nun die Klapper schnell auf und ab bewegt, schlägt die Kugel einmal links, dann rechts auf das Mittelteil des Klangstückes, davon zeugen noch heute die Spuren im Holz, und es entsteht eben das Klappern, und das laut und vernehmlich. So hörten die Leute, wenn der Gänsehirt kam, und die Gänse selbst wussten, jetzt geht es hinaus auf die Weide.

Martini-Gänse

Die Gänse stehn und schnattern laut
und alle haben Gänsehaut,
es kommen schlechte Zeiten.

In allen Kreisen spricht man schon
von naher Gänsemord-Aktion,
man muß sich vorbereiten.

Die Tage werden kurz und kühl,
als Gans hat man dafür Gefühl,
die Luft schmeckt sehr nach Küche.

Die größte wird die erste sein,
was von ihr bleibt ist Gänseklein
— und mancherlei Gerüche.

Bing.

Abb. auch dieses kleine Gedicht erschien damals am 11. November 1949 im Gi - Anzeiger (Repro HPP)

III. Vor- und Frühgeschichte in unserer Heimat: Frühe Menschen in der Alt- und Mittelsteinzeit (Teil 4)

Die Mittlere Steinzeit = Mesolithikum 8000 bis 5500 v. Chr.

In den Kulturreis der Halbnomaden bzw. der periodisch Sesshaften gehören auch die Jäger-, Fischer- und Wildbeuter-Gruppen der Mittelsteinzeit⁷. Zwischen vor 10 000 und 5 500 Jahren durchstreiften sie in einer ausgeprägten Warmphase die gesamthessische Durchgangszone, in der sich die wildreichen Wälder möglicherweise in die höheren Berglandschaften zurückgezogen hatten. Ihre kleinen Pfeilspitzen, Angelhaken und Messerchen aus den verschiedensten heimischen Gesteinen sind meist nur durch Zufall aufzufinden, so auf dem 450 Meter hoch gelegenen „Feuersteinacker“ der Alsfelder Kreisgemeinde Stumpertenrod, vielleicht auch bei Ruppertenrod. Ein weiterer Fundplatz wurde südlich der Straße von Utphe nach Unterwiddersheim entdeckt, ein möglicher Fundplatz an den Ostersteinen bei Gambach. Auch eine kleine Pfeilspitze aus dem Gemarkungsteil von „Gersrod“ in Villingen könnte stilistisch hierher gehören.⁸ Bereits vor Jahrzehnten wurde in Heuchelheim bei einer Begräbung des Bieberbettes eine beachtlich große Hirschgeweih-Axt von 21 cm Länge ausgegraben. Mit schräger Schneide, rund geschnittenem Ende und runder Durchbohrung dürfte dieses seltene, einzige Stück aus Oberhessen wohl noch der Mittelsteinzeit zuzurechnen sein.

Der Übergang von den Nomadenvölkern zu den Kulturgruppen der Sesshaften, seit ca. 5000 v. Chr., muss sich bereits in Südosteuropa, also

⁷ Nun haben wir es bei uns nur noch mit dem Jetztmenschen zu tun, dem Homo sapiens sapiens, denn der Neandertaler verschwand scheinbar vor ca. 35 000 – 27 000 Jahren, ob er in uns weiterlebt wird, wie oben angeführt, noch immer kontrovers diskutiert, und ein genetischer Nachweis ist bisher (noch) nicht erbracht. Nach gängiger Lehrmeinung hat sich der Homo sapiens, wie schon vor ihm der Homo erectus, ebenfalls in Afrika entwickelt, und ist vor etwa 40 000 Jahren in Europa eingewandert, die sogenannte „out of Africa II-Theorie“, es gibt aber auch eine Theorie, vor allem in China, nach der sich dieser Typus auch regional entwickelt haben könnte.

⁸ Wurde aber von der erfahrenen Frau Dr. Kari Kunter, Wetterfeld, wegen einiger besonderen Merkmale der Jungsteinzeit zugeordnet (Laubacher Hefte Nr. 4 S. 105 Nr. 6 /44.2).

außerhalb unserer mitteleuropäischen Klimazonen, früher vollzogen haben. Denn wie hätten in unseren vornehmlich mit lichten Urwäldern bestandenen mitteleuropäischen Landschaftsräumen die frühen Ackerbau- und Viehzüchter-Kulturen ab ca. 5000 v. Chr. einen strengen, weitgehend vegetationslosen mitteleuropäischen Winter ohne systematische Vorratswirtschaft überleben können, wenn sie nicht zuvor Haus, Stall und Scheune entwickelt und diese in die nördlichen Kolonisationsgebiete mitgebracht hätten?

Zum Verständnis auch der nachfolgenden Daten des vorgeschichtlichen Siedlungsablaufes in unserem Kreisgebiet verweisen wir an dieser Stelle auf die in den vorherigen Heften schon eingefügten Zeittafeln mit den wichtigsten vorgeschichtlichen Daten und den Erklärungen hierzu.

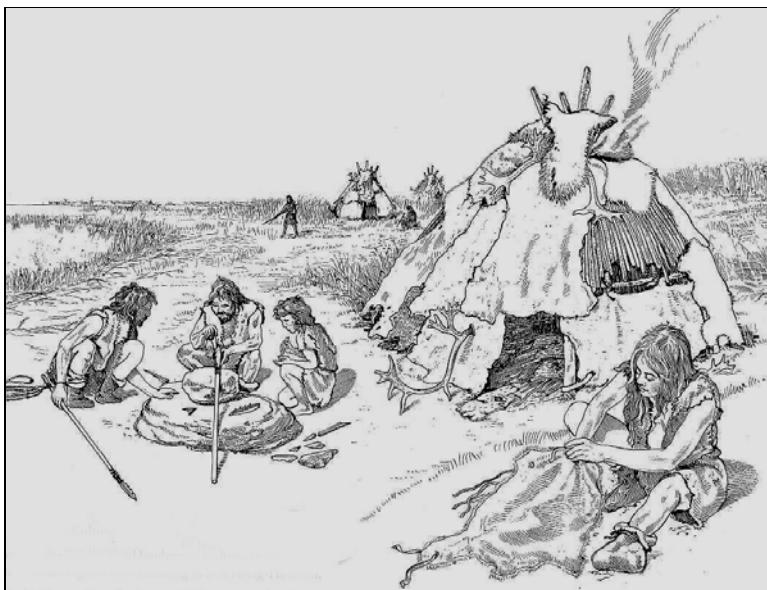


Abb. So hat man sich ein Lager von Rentierjägern vorzustellen; hier der sogenannten Hamburger-Kultur vor mehr als 14 000 Jahren, so ähnlich wird es aber auch bei uns ausgesehen haben (nach Fritz Wendler, Weyarn in: Probst, Ernst, Deutschland in der Steinzeit, Seite 103)

Die jüngere Steinzeit (Neolithikum) von 5500 vor unserer Zeitrechnung (v. Chr.)

Während dieser 2000 bis 2300 Jahre dauernden Kulturperiode der Jungsteinzeit hat neben Holz, Horn, Geweih und Knochen in erster Linie der Stein den Rohstoff für Werkzeuge und Waffen geliefert. Im Gegensatz zum altsteinzeitlichen naturgegebenen, geschlagenen Stein, finden wir ihn jetzt sorgfältig geschliffen, ja geradezu poliert und in der Form der Axt mühevoll durchbohrt. Und da die verschiedenen Volks- und Kulturgruppen in West- und Osteuropa unterschiedliche Werkzeugformen entwickelt hatten, ist es der Forschung gelungen, aus dem formal voneinander abweichenden Fundgut unterschiedliche Kulturgruppen herauszufinden. Noch untrüglichere Unterscheidungsmerkmale bietet die erst jungsteinzeitliche „Erfindung“: die Keramik, die Töpferware aus Lehm und Ton⁹. Obwohl von Hand geformt und in recht primitiven Öfen gebrannt, bezeugen bereits die jungsteinzeitlichen Gefäße: Töpfe, Schalen, Backteller, Becher und Flaschen, im technischen wie im künstlerischen oft eine bewundernswerte Qualität. Der leicht formbare Ton begünstigt dabei die Ausbildung volkstumseigener Gefäßformen, sodass sich aus dem Fundgut spezieller Waffen- und Gefäßtypen leicht unterschiedliche Formengruppen, d. h., Kultur- bzw. Altersgruppen voneinander unterscheiden lassen.

Die erste Kultur, der wir in Villingen begegnen, ist die des hier angesprochenen Neolithikums, es sind die sogenannten „Bandkeramiker“, diese und ihre Funde haben wir bereits in Heft 3 dieser Reihe ausführlich vorgestellt.

Das Oberhessische Museum in Gießen.

Ich habe es schon mehrfach in den Villingener Heften erwähnt: Das Oberhessische Museum in Gießen beherbergt eine Menge Funde aus der Vorgeschichte unserer Heimat, so auch aus der Alt- und Mittelsteinzeit.

Mehr als 500 000 Jahre alte Geröllgeräte aus Münzenberg, Faustkeile und andere Werkzeuge von Treis, Nieder-Bessingen, Bellersheim und Lich. Spitzen, Schaber, Klingen, Bohrer und Knochenwerkzeuge aus dem Jungpaläolithikum von verschiedenen Fundorten Hessens. Klingen, Kratzer

⁹ Erste Ton- und Keramiken sind wohl um 6500 v. Chr. in Jericho entwickelt worden (Gorys, Andrea: in Archäologisches Wörterbuch, München, 1997, S. 207).

und Mikrolithen aus Stumpertenrod u.a., die der Mittelsteinzeit (Mesolithikum) zuzuschreiben sind. Dazu kommen die Funde aus der Jungsteinzeit bis in die Zeit der fränkischen Landnahme. Ich kann an dieser Stelle einen Besuch in dieser Sammlung nur noch einmal empfehlen, es kostet nicht einmal Eintrittsgeld und auf Wunsch erhalten Sie sogar eine sachkundige Führung.

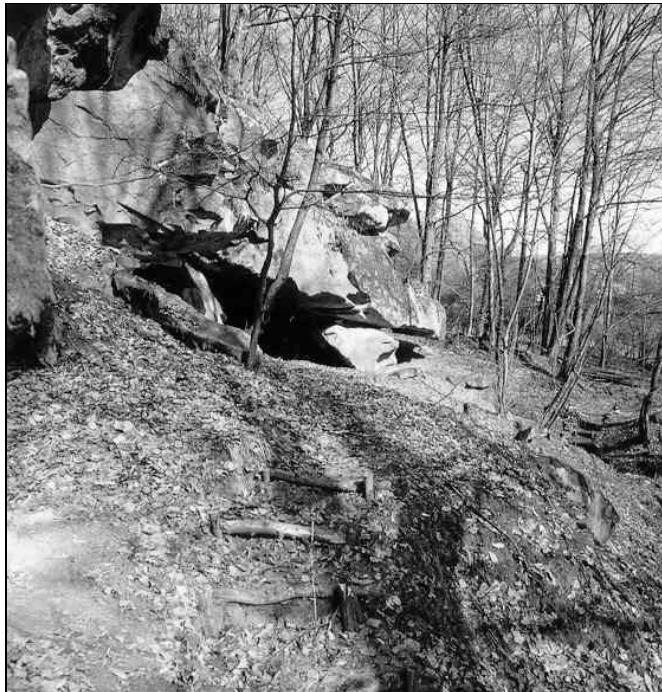


Abb. Die weiter oben beschriebenen Quarzitabris (aus dem franz. Abri=Schutzdach/Unterstand) bei Treis/Lumda, ein altsteinzeitlicher Aufenthalts- und Fundort am Totenberg

In kommenden Heften dieser Reihe wollen wir uns, ggf. in mehreren Einzelbeiträgen, einmal mit den religiös/kultischen Äußerungen unserer frühen Vorfahren, also der Religion, beschäftigen und der Frage nachgehen, ob es auch bei uns einmal Kannibalismus gegeben hat, mal sehen wo Platz bleibt.

IV. Anfrage des Schultheißen Weber zu Hungen wegen Abgabe eines Waldstückes in der Hungener und Villingener Gemarkung vom 1720, April 13

Die Originalüberschrift dieser Akte lautet:

Interrogatoria Articuli probatoriulis

Bereits die Originalüberschrift dieses Artikels machte uns diesmal einiges an Kopfzerbrechen (siehe dazu Anmerkungen und Fußnote weiter unten).

Wir wollen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, diesen seltenen Artikel aber nicht vorenthalten. Sicher haben Sie bei manchen unseren Beiträgen schon einmal heimlich gedacht: „dass die das alles lesen können, ist dies auch alles richtig transkribiert?“ Nun erleben Sie, wo auch wir an unsere Grenzen stoßen. Vieles macht im Text so keinen rechten Sinn. Wir wissen aber, dass sich unter unseren Lesern auch wahre Experten für alte Schriften befinden, vielleicht auch für das so „grausame“ Latein, so würden wir für evtl. Berichtigungen zu diesem Beitrag dankbar sein, wir versuchen aber am Ende in einer Kommentierung den Sachverhalt zu klären.

Also, noch einmal die vollen Artikel mit der o.a. Überschrift (auch folgende Seite):

Rechtliche Vorstellung

Ahn Herrn Oberförster Curt (?) Schneider

Es hoffed sie werden nicht übel Nehmen, daß ich im Nahmen unserer Stadt Hoingen hierdurch zu Ver Nehmen geben sollen, wie daß wier durch (?) an s... ung (?) unser voriger gndste Herrschaft hoch seel an dencken der statt Hoingen und Villingen in sein liegendes stück Waltes zum Thier garten an Zu legen, mit dem Behalt unseres wissens Ver williget worden (keines-?) wegs daß Lößholtz Zu lange Endt gehen sein werden, in welcher Hoffnung wir allsonsten ver bleiben.

Hoingen d 13 Aprilis 1720

Euer Hoch Erensamer

oberförstes

ergebenster Diener

in Nahmen der Gemeinde der Statt Hoingen

Schultheiß Weber

Interrogatoria Articuli probatoriulis¹⁰

Daß sowohl bey dem Herrn Graffen Reinhart, nach seines Bruders Moritz Todt, welcher letztere Hoingischer Linie, aber sich a (anno) 1678 in Graf Moritz geändiget, Von Hochgemelden unser gnädigster Herrschaft in eigenthums unseren Waltungen nichts geschieht, als waß unser Freyheit Brief vom Herrn Graffen Conrath 1587 gegeben worden, mit sich bringt, Viel weniger auß denen Unterrthanen Waltungen zum Brauhauß und Brandewein Brennerey nacher Hoingen vor Lengst noch gegeben worden, wohl aber durch dero eigen Herschaftlichen geschied, auß dero zu Villingen¹¹ gelegenen eigenthümlichen Herr Schaftl. Waltungen dar zu Langen (?) lassen undt wenn die Unterrthanen zum Bauen Holtz nöthig gehabt haben, sie Niemahlen (?) denen Herrschaftli. Beambten etwaß gegeben außer waß der Herr Rath Lingelsheimer de facto gethan.

Denominatio Testum cum Directorio¹²

¹⁰ Dazu schreibt Dr. U. Kammer, der die Urkunden transkribiert hat: „...muss ein ganz grausames Juristenlatein sein, das ich mit meinen auf altklassisches und mittelalterliches Vokabular beschränkten Hilfsmitteln nicht übersetzen, höchstens darüber Vermutungen anstellen kann. Im Einzelnen dazu:

Interrogare= fragen/interrogator der Frager.....

Articulus= Abschnitt „Artikel“ (im Gesetz).

probare= prüfen, billigen, gutheißen / Probator = Prüfer, Genehmiger, Lobredner....

-ulus = Verkleinerung ähnlich wie im Deutschen –lein.

Übersetzungsvermutung von Dr. U. Kammer: Es sollten für die Untertanen, die Rechtsfragen eines Artikels in ihrem Sinn ausgelegt werden (?)

¹¹ Anmerkung der Verfasser: Hier, in einem Dokument von 1720 wird schon sehr früh Villingen anstelle Vilden etc. geschrieben, auch im Gerichtsbuch wird der Name um die gleiche Zeit erstmals offiziell statt Vilden gebraucht, durchgehend dann ab etwa 1730. Vereinzelt kommt aber auch schon vor dem 30-jährigen Krieg Hungen statt Hoingen und Villingen statt Vilden vor.

¹² Deutsch: Benennung der Zeugen mit Direktorium.

Test. 1. Johannes Köhler Gerichtsmann

Test. 2. Johann Henrich Keyl, Gerichtsmann

Test. 3. Johann Fr (?), Gemeindsmann

Test. 4. Philips Henrich Köhler, Gemeindsmann

Test. 5. Johann Henrich Hofmann, Gerichtsmann

Test. 6. Johann Gerhard Schelt (?), Gerichtsmann

Test. 7. Johann Jacob Köhler, Gemeindsmann

Test. 8. Andreas Jung, Gerichtsmann

Test. 10. Johann Henrich Weide, Gemeindsmann

Omnes et singuli ad omnes articulos¹³

Johann Friederich Springer, Nots ... (=Notarius)

Ant word¹⁴:

Lieber Herr Schultheiß

Remedire¹⁵ dero Vorstellung hin (?) wie derum mit dem an Hanck (?), daß wenn Euer Vor behalten es recht gegründet seye, so will ich nicht dagegen seyn

Hoingen 18. Aprilis, 1720

C. Schneider

Oberförster

Es folgen die seltsamen Originale im Faksimile:

¹³ lat. = alle und je einzeln zu allen Artikeln.

¹⁴ Ist das nicht eine interessante Rechtschreibung?

¹⁵ Deutsch, wörtlich heile = wohl für komme entgegen, gehe ein auf.

Rappelius Haus zu Rappin
am Samstag abend vorher gest.
gefragen

Fr. Rappelius lebte er nicht allein Rappin
die Habs in Rappin und hat eine Tochter
feste und fröhliche in der Rappin
gold, gelben, wie auch Blauem eines
an Fassaden in der Nähe jenseit
einer großen Straße. In demselben
der Habs hörten in Willingen
in dem sie lebten und sind weiter
in dem sie lebten und das war mit
dem Habs sehr unzufrieden mit
dem Habs nicht soviel von
dem Habs nicht soviel von
willig, wenn sie nicht
sofort in einem Freiburg
sein werden an das für sie
sein als dass von Freiburg
21.3.20. Februar 1720 für den Habs
oben angeführt

sofort in
in Rappin das ist
meine von
Rappin
Habs

Abb. Das Original der Akte, 1. Seite: Interrogatoria Articuli probatoriulis

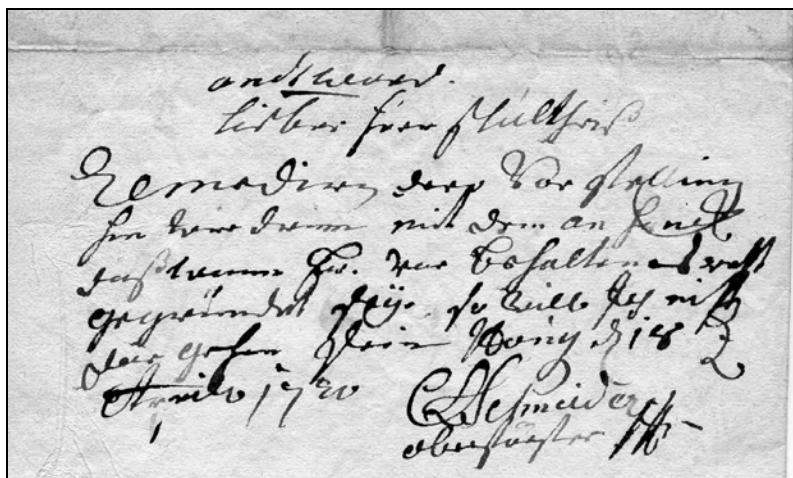
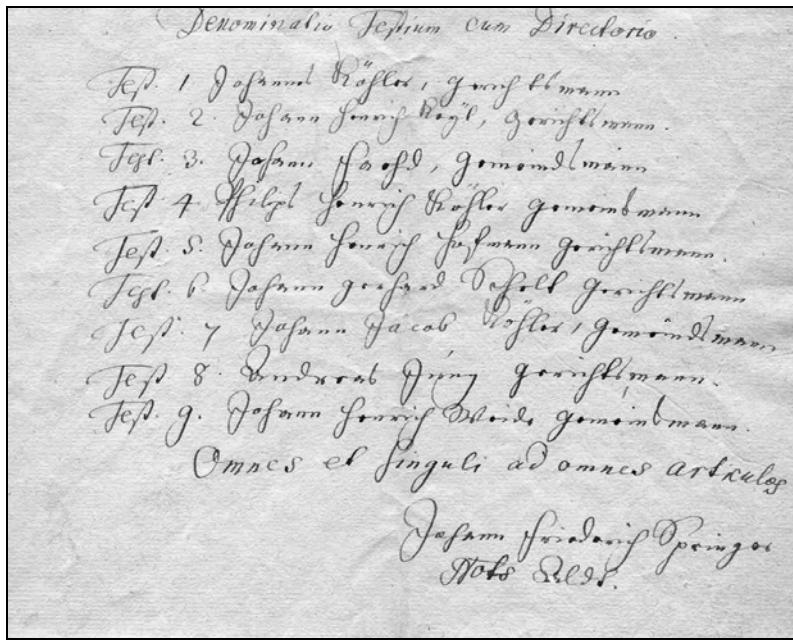


Abb. Die Original der Akte: Interrogatoria Articuli probatoriulis

Wir wollen an dieser Stelle, trotz der schwierigen Übersetzung einen Kommentar zu der seltsamen Akte geben:

Sachverhalt:

Die teilweise kaum zu entziffernde Schrift und der unklare Satzbau der Texte erschweren deren Verstehen sehr.

Im Text 1 erinnert der Schultheiß Weber den gräflichen Oberförster Schneider offenbar daran, dass ein früherer Graf im Walddistrikt „Thiergarten“ den Untertanen aus Hungen und Villingen die Holznutzung als „Losholz“ genehmigt hat.

Text 2 ist ein von neun Zeugen bestätigtes Rechtsgutachten des Notars Johann Friedrich Springer.

In diesem wird dargelegt, dass die im Text 1 erwähnte Regelung auf einem Freiheitsbrief des Grafen „Conrath“ vom Jahre 1587 beruht.

An dieser sei auch nach Erlöschen der gräflich Hungener Linie, nach dem Tod des Grafen Moritz im Jahre 1678, nichts geändert worden.

(Gräfliches) Brauhaus und Brennerei hätten aus diesem Waldbezirk kein Holz bekommen. Auch hätten herrschaftliche Beamten von dort kein Bauholz bekommen außer demjenigen, das der Rat Lingelsheimer dort zu entnehmen veranlasst habe.

Offenbar hat also das Schreiben des Schultheiß Weber zum Anlass, dass die gräfliche Verwaltung entgegen der Regelung von 1587 aus diesem Waldbezirk Brennholz für Brauerei und Brennerei entnommen und der Rat Lingelsheimer seinen Beamten erlaubt hat dort Brennholz zu holen.

Die Antwort der Oberförsters ist wachsweich: Er geht auf die Vorstellung des Schultheißen ein, lässt aber offen, ob dessen Standpunkt der Rechtslage entspricht.

V. Der Hessenlöwe hatte schon viele Kronen auf

Von der Metamorphose eines Wappentieres

Wer heute das hessische Landeswappen betrachtet, der sieht in einem blauen Felde einen silbern und rot quergestreiften Löwen, welcher eine rote Zunge vorstreckt und nach der rechten Seite des Wappenschildes gewendet ist. Das Wappen entstammt dem Wappen der Landgrafen von Hessen. Das heutige Wappen trägt als oberen Abschluss eine goldene Blätterkrone, die auch „Volkskrone“¹⁶ genannt wird, im Gegensatz zu den Adels- oder Rangkronen. Diese Blätterkrone finden wir auch in den Wappen anderer Bundesländer, so bspw. in denen von Rheinland-Pfalz und Bayern. Wer wie wir oft alte Archive sichtet, dem fallen noch andere Varianten des hessischen Wappenlöwen auf. Eines wird aber deutlich, die Wiedererkennung des Wappens ist sicher gegeben, so wie es den Grundlagen der Heraldik¹⁷ entspricht.



Abb. das heutige hessische Landeswappen

¹⁶ Carl A. Volborth in: Heraldik, Berlin 1972, S. 97.

¹⁷ [französisch »Heroldskunst«, zu héraut »Herold«] die, historische Hilfswissenschaft, die Wappenkunde (Geschichte, Regeln und Gesetze der Wappenanfertigung und -führung; auch theoretische Heraldik genannt) und Wappenkunst (Entwurf und Darstellung von Wappen gemäß heraldischen Regeln; auch praktische Heraldik genannt) umfasst.

Eine recht frühe Beschreibung des hessischen Wappens finden wir in den Chroniken des Wigand Gerstenberg (1457-1522)¹⁸ da heißt es:

.... wan der junge herczog von Brobant¹⁹, so sulte sich derselbe er soen alleyne zu dem lande zu Hessen halten, unde sulte sich schriben unde auch bliben eyn lantgrave zu Hessen. Unde dyt sulte der underscheyd syn czusschen den czween lantgraven zu Doringen²⁰ unde zu Hessen, das der bonte lewe²¹ in dem schilde des lantgraven zu Hessen sulte eyne gulden kronen tragen, darumbe das sine eltermuter sent Elyzabeth was von der kronen unde dem kunnige zu Ungarn geborn²². Defs wart eyn nemelich tag dartzu geleget geyn Ysenach, ob der marggrave die 20 hern fynden mochte, die mit eme swerin wulten. Nu hatte frauwe Sophia starcken getruen, wie das er sulcher 20 hern nicht finden mochte, die mit eme so felschlichen unde so unrecht ere eyde thun wurden. Hirumbe lifs sie dusfse geschichte so dar geen; unde alfso schyden sie von dannen, unde frauwe Sophia czoch widder gern Margburg in Hessen. Darnach alfs der tag syn sulte, du czoch die herczogynne, frauwe Sophia, mit erme sone widder in Doringen gern Ysenach, unde brachte mit er eyn rippe von irer muter sent Elyzabeth, dar dan der marggrave von Misfzen uff swerin sulte, unde quamen zusammen in sent Katherinen kyrchen...“

Eine der ältesten Darstellungen des hessischen Stammwappens ist uns in dem Schild des Landgrafen Heinrich I. den wir in der u.a. Fußnote vorstellten, überliefert. Auf Grund des Materials des Schildes ist aber die goldene Krone nicht gut zu erkennen, zumal hier in der SW Aufnahme, der Verfasser versichert aber, dass sie vorhanden ist, so wie sie Gerstenberg beschreibt. Auf der 2. Aufnahme sehen wir den Schild Konrads von

¹⁸ Chronik des Wigand Gerstenberg von Frankenberg in der Bearbeitung von Prof. Hermann Diemer, Marburg 1989, S. 218 hier wörtlich wiedergegeben.

¹⁹ Sophia die Tochter des thüring. Landgrafen war mit dem Herzog von Brabant verheiratet, ihr Sohn Heinrich wurde erster Landgraf von Hessen auch Heinrich das Kind von Brabant genannt.

²⁰ Thüringen.

²¹ bunte Löwe.

²² Elisabeth war die Tochter des ungarischen Königs Andreas.

Thüringen + 1240, von seinem Grabmal in der Elisabethkirche in Marburg, hier sehen wir keine Krone auf dem Haupte des Löwen, auch so wie es Gerstenberg beschreibt.

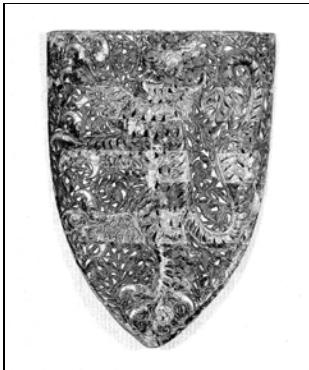


Abb. Links Schild des hessischen Landgrafen Heinrich I. (*Heinrich das Kind von Brabant*) mit gekröntem Löwe

Abb. Rechts Schild des Landgrafen Konrad von Thüringen mit ungekröntem Löwen (Repro HPP)

Das hessische Wappen wurde häufig auch als Vollwappen, mit Helm und Decke, abgebildet.

Der Helm dieses Wappens ist der Landgrafenhelm; die zugehörigen Helmdecken sind zur rechten Seite des Wappens silbern und blau, zur linken Seite aber silbern und rot.²³ Alter und Abstammung dieses Löwen sind unbekannt. Man hat viel darüber gestritten, ob der gestreifte hessische Löwe fränkisch-hessischen, oder thüringisch-hessischen oder gar brabantischen Ursprungs und erst seit der heiligen Elisabeth mit den ungarischen Wappenfarben (Silber und Rot) tingiert²⁴ sei.

Dass der gestreifte Löwe vor Hessens wirklicher Trennung von Thüringen (1263) bereits das thüringisch-hessische Wappen war, unterliegt keinem Zweifel, und es ist immerhin glaublich, dass ein Löwe (auch öfters Katze genannt) bereits das Wappen der alten Grafen von Hessen war.

²³ wir zitieren nach Diethard H. Klein in „Hessisches Hausbuch“, aus der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd.4.

²⁴ tingiert = gefärbt.

Mit dem goldenen Brabanter Löwen im schwarzen Felde kann er aber schon um deswillen keine deszendentale Verwandtschaft²⁵ haben, weil beide wenigstens von LG. Heinrich I. unterschieden nebeneinander geführt worden sind. Der Brabanter Löwe ist auch in der Regel dadurch kenntlich, dass er einen zwischen die Hinterbeine untergezogenen Schweif hat und gewöhnlich leopardähnlich (*lion leoparde*) einhergeht.

Der erste Landgraf von Hessen, Heinrich das Kind, hat, sobald er in den geruhigen Besitz von Hessen gelangt war, auf einem Reitersiegel den thüringisch-hessischen Löwen geführt, während er sich an Urkunden bis zum Jahre 1266 des brabantischen Löwen bedient haben soll.

Man hält auch den Löwen, welcher im Reitersiegel von LG. Heinrich II. unter dem Pferde herläuft, für den brabantischen, desgleichen den Löwen im Wappen von LG. Hermann um das Jahr 1387. Nicht weniger scheint LG. Ludwig I. - wenigstens zuweilen - Titel und Wappen und LG. Ludwig II. wenigstens den Titel von Brabant geführt zu haben.

Ein fast noch größerer Streit waltet ob über die Anzahl der Querstreifen des thüringisch-hessischen Löwen und über die Art und Weise ihrer Abwechslung; bald sollen es vier rote und vier silberne, bald fünf rote und fünf silberne Striche (Balken oder Binden) sein, bald sogar vier rote und fünf silberne. Winkelmann sagt, jedoch ohne Quellenunterstützung, seit der Trennung Hessens von Thüringen habe Hessen zum Unterschiede den Wappenlöwen mit viermal in Rot und viermal in Silber abwechselnden Streifen, Thüringen dagegen mit vier silbernen und vier roten Streifen geführt, so dass hiernach der hessische Löwe einen roten Kopf, der thüringische dagegen einen silbernen Kopf gehabt hätte; es ist jedoch beim hessischen Löwen gerade der umgekehrte Fall die Regel.

Die einfache Tatsache ist, dass man niemals sehr gewissenhaft die Anzahl der Streifen beachtet, vielmehr mit der fast beliebigen Zahl derselben gewechselt hat; denn an vollgültigen Wappen erscheinen bald acht, bald neun, bald zehn, bald mehr, bald weniger Streifen, welche sogar bisweilen statt der horizontalen regelrechten Lage eine schräge annehmen, indem die roten Streifen durch ein um den silbernen Löwen geschlungenes Band vorgestellt werden, wie es z. B. auf dem Revers eines Vieralbusstückes von LG. Karl aus dem Jahre 1723 der Fall ist.

²⁵ deszental – abstammungsmäßig.

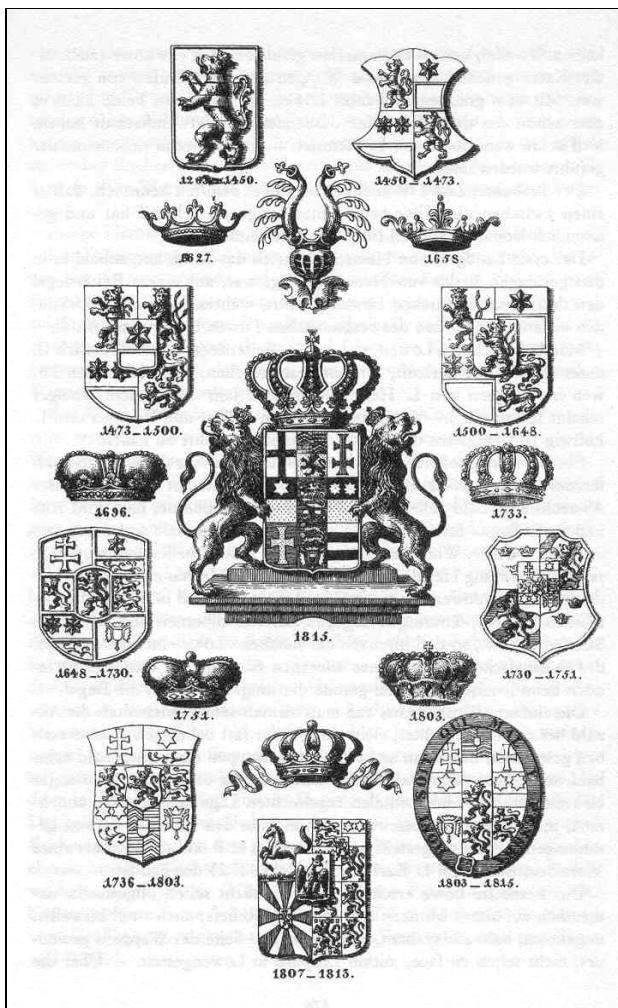


Abb. Übersicht hessischer Wappen in verschiedenen Ausformungen

Der hessische Löwe erscheint übrigens nicht selten ungestreift, namentlich auf älteren Münzen und sonstigen Reliefs; auch ist er bisweilen ungekrönt, bald zur rechten, bald zur linken Seite des Wappens gewendet, nicht selten en face, als Leopard in Löwengestalt. - Über die vorgestreckte rote Zunge

des Löwen ist zu bemerken, dass dieselbe meistenteils in eine aufwärts gebogene Spirallinie endet, welche Form an gähnenden Tieren deutlich wahrgenommen werden kann; dieselbe erscheint daher nicht nur als eine Zierde, sondern dürfte auch wohl einen bis zur Ermüdung wachsamem Löwen bezeichnen, wenn man den offenstehenden Rachen desselben nicht etwa für angeregten Mut halten will, denn in alten Wappen hat jeder kleine Umstand eine bestimmte Bedeutung.

Einige Heraldiker geben dem hessischen Löwen goldne Klauen. Der linksgewendete Löwe ist bald durch ein unbeabsichtigtes Versehen der Stempelschneider oder Kupferstecher, bald im Streben nach Symmetrie durch Gegeneinandersteilung mehrerer Wappenschilde veranlasst worden. Auf einem Vieralbusstück des LG. Philipp von 1544 ist sowohl der hessische Löwe als auch der Löwe von Katzenellenbogen links gewendet, so dass sie den beiden Leoparden des gegenüberstehenden Wappens von Dietz entgegenschreiten.

Der Regel nach schreiten alle Wappentiere nach der rechten Wappenseite, was ohne Zweifel seinen Grund hat in der ersten Anwendung der Wappen, denn wenn man ein Tier auf die Außenseite des Schildes malte, welchen man am linken Arme trug, so musste dasselbe nach derjenigen Seite gewendet sein, welche beim Vorschreiten des Schildträgers vorausging, welches eben die rechte des Schildes war, während im entgegengesetzten Falle das Wappentier als rückschreitend erschienen sein würde.

Der hessische Löwe ist ferner bald einfach-, bald doppelt- und dreifachgeschwänzt, letzteres jedoch niemals in den ältesten bekannten Zeiten des Wappens, und kann man sich daher mit gutem Grunde der Ansicht hingeben, dass der doppelte Schweif rein irrtümlich aus dem oft so reich zottigen, schnörkelhaft verzierten, einfachen Schwanze entstanden ist, weil derselbe unter solchen Umständen beim oberflächlichen Anschauen in der Tat mit zwei oder drei durcheinandergeschlungenen Schwänzen Ähnlichkeit hat; allein seit dem siebenzehnten Jahrhundert ist ein entschiedener Doppelschweif des hessischen Löwen fast herrschende Regel und deshalb Eigentümlichkeit desselben geworden, bis denn in der neusten Zeit Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg den Doppelschweif ausschließlich festgehalten zu haben scheinen, während Kurhessen dagegen zu dem unzweifelhaft älteren einfachen Schweife fast ebenso ausschließlich zurückgekehrt ist. Der hessendarmstädtische Löwe hält außerdem seit 1806 in seiner rechten Pranke (Tatze) ein entblößtes aufgerichtetes Schwert, ohne

Zweifel in Rücksicht des damals vom Großherzog angenommenen Titels:
„Vorfechter zwischen Rhein und Weser“.



Abb. Ungestreifter Löwe von Hessen-Darmstadt, hier im Wappen eines „Großherzoglichen Amtsgericht“ (Lich)

Die Krone des Löwen ist in der Regel eine offene mit einem ganzen Blatt und zwei halben, in der neueren Zeit trug er auch die gewöhnliche königliche Krone mit Perlbogen.

Dieser Stammlöwe ist zugleich zum hessischen Kollektivwappen erhoben und erschien auf allen Behördensiegeln Hessens ohne Ausnahme; er kommt jedoch bisweilen auch spezialisiert vor, indem er mit beiden Pranken entweder wie auf dem schaumburgischen Kanzleisiegel das schaumburgische Nesselwappen oder wie auf dem hersfeldischen Kanzleisiegel das hersfeldische Doppelkreuz hält, auf dem philippstalischen Amtssiegel hält er eine Fürstenkrone, in deren Ring die Buchstaben H. PHIL. (Hessen-Philippsthal) zu lesen sind. Mitunter steht der Löwe auch ungekrönt unter einer großen Krone, welche ihn wie ein Baldachin überschattet. Zuweilen schwebt nur eine kleine Krone über dem Haupte des hessischen Löwen; es ist dies der Fall bei dem fürstlich hessen-rotenburgischen Gesamt-Appellationssiegel. Auf den silbernen Sechshellerstücken endlich von L G. Friedrich I., König von Schweden (z. B. aus den Jahren 1733, 1737, 1738 und 1743) nehmen wir über dem offengekrönten hessischen Löwen eine etwas größere freischwebende königliche Krone wahr. Der Löwe erscheint als Kollektivwappen nicht immer im Schild, sondern auf Siegeln namentlich häufig ganz frei. Durch Regierungsausschreiben vom 26. März

1795 ist verordnet worden, dass nur die beiden geheimen Kanzleien den hessischen Löwen ohne Umschrift oder Legende als herrschaftliches Siegel führen sollen, sonst hatten alle Behördensiegel ohne Ausnahme eine hinweisende Umschrift.

Selbst der Kopf eines Löwen, sowohl en face, als en profil²⁶ diente in Hessen als eine durch den Wappenlöwen bestimmte, ziemlich allgemeine Auszierung vieler fürstlicher Gegenstände sowie der Waffen und Uniformen des hessischen Militärs.

Dieser Löwenkopf ist aber in der Regel ungekrönt und entweder von Gold oder Silber, ohne jemals einen der roten Streifen damit zu verbinden.

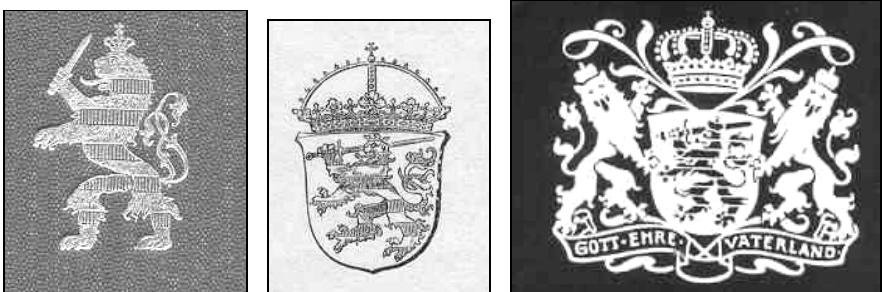


Abb. Zwei mal Großherzogtum Hessen-(Darmstadt) nach im Gemeindearchiv von Villingen vorliegenden Gesetzessammlungen (Repro HPP)

Abb. Rechts, ein altes hess. Wappen wie es 1870/71 auf den „Pickelhauben“ abgebildet war

Wir haben auf der Übersichtstafel gesehen, wie die Landgrafen ihr Wappen durch sogenannte „Besserungen“ änderten, dabei auch auf immer neue territoriale Ansprüche eingingen, so z. Bsp. der Ziegenhainer Stern²⁷ nach erblichem Übergang der Grafschaft Ziegenhain an Hessen (1450) oder das hersfeldische Doppelkreuz nach der Übertragung des erblichen Schutzes durch Abt Albrecht (1417-38). Wir haben gesehen, wie Hessen-Darmstadt bald das Wappen mit der Bügel- oder Herzogskrone „bessert“, nachdem Landgraf Ludwig X. nach dem Beitritt zum Rheinbund von Napoleons Gnaden Großherzog geworden ist (1806).

²⁶ en face - von vorne / en profil - von der Seite.

²⁷ siehe dazu auch Nidda.

Nach dem verlorenen Weltkrieg war es mit den Großherzoglichen Gnaden vorbei, 1918 wurde das Großherzogtum zum „Volksstaat Hessen“. Es führte zwar weiterhin den hessischen Löwen, doch hatte er nun keine Krone mehr auf dem Haupt, die Krone wurde auf das Wappen gesetzt und wurde zur Volkskrone.



Abb. Hessisches Wappen nach 1918 „Volksstaat Hessen“ mit Volkskrone über dem Wappen

Einige Institutionen führen aber noch heute den Löwen mit Krone, so die Historische Kommission für Hessen von 1897. Auch einige Städtewappen sind bei der alten Ausführung mit gekröntem Löwen geblieben so bspw. Allendorf/Lda.

Bemerkenswert, dass gerade das „neue“ Bundesland Thüringen nach der Wende den Löwen in dem neugeschaffenen Wappen wieder mit der alten Rangkrone versehen hat, obwohl Gerstenberg versichert, dass nur der hessische Löwe diese Krone tragen durfte, dies wird auch noch dadurch gestützt, dass der Löwe im Wappen des Konrad von Thüringen (in Marburg) keine Krone auf dem Kopfe hat.



Abb. Links das Wappen der Historischen Kommission für Hessen „noch“ mit gekröntem Löwen



Abb. Rechts das neue Wappen von Thüringen, das nun, wie früher, das hessische Wappen, den Löwen direkt gekrönt hat



Abb. Links das Ortswappen von Villingen, das in seinem Schildhaupt auch die alten hessischen Farben rot/weiß aufgenommen hat

Als nach dem II. Weltkrieg das Ortswappen von Villingen entstanden ist, hat man den Markuslöwen als zentrale Wappengestalt gewählt.

Als Tintur wurden die Grundfarben der früheren Landesherren, des Hauses Solms (Braunfels), Blau und Gelb, gewählt.

Aber auch die Farben des Hauses Hessen (Rot und Silber) hat man dem Wappen im Schildhaupt und dem Nimbus²⁸ beigefügt.

Erinnerte man doch damit an den Übergang von Solms an Hessen in 1806.

²⁸ Heiligenschein

VI. Aus der Chronik von Villingen

Pfarrer Sellheim schreibt in der von ihm begründeten Ortschronik im Jahre 1870 (abgeschrieben von Gerda Diehl, Villingen)²⁹

Jahr Christi 1870

Achtzehnhundert Siebenzig

Herrichtung einer Personenpost zwischen Laubach und Hungen über Villingen

Der von Gießen nach Gelnhausen gebauten Eisenbahn, mit einer Haltestelle in Hungen dürfte es zu zuschreiben sein, dass mit dem Anfang dieses Jahres zwischen Laubach und Hungen (über Villingen) eine Personenpost hergestellt wurde. Das Personengeld von Villingen bis Hungen ist auf 14 xer festgestellt und wird an der Post zu Hungen bezahlt.

Dienstwechsel – Diensteinweisung

Durch Decret Großherzoglicher Oberstudien = Direction (Darmstadt am 14. März 1870) wurde der Schulamts-Aspirant Heinrich Schmeel von Bettenhausen, Sohn des dortigen Gemeinde = Einnehmers, zum Vicar der II. evangelischen Schulstelle dahier ernannt und am 4. April in seinen Dienst eingewiesen, nachdem dessen Amtsvorgänger, der bisherige Schulvicar Illert, zum Gehilfen an der ev. Schulstelle zu Dexheim, Kreis Oppenheim, ernannt und bereits am 20. März von hier abgezogen ist.

Witterung

14. April. Nachdem heute Morgen die bisherige trockene Witterung einem gelinden Regen Platz gemacht, hatten wir Nachmittags bei einem starken und kalten Nordwestwind das erst Gewitter in diesem Jahre.

²⁹ den ersten Teil der Chronik hat der HAK als Buch herausgebracht, sie ist daher für jeden zugänglich

Fruchtpreise

*Am 23. April wurden auf dem Fruchtmarkt zu Grünberg verkauft:
80 Malter Weizen zu 11 fl 24 xer, 39 Malter Korn zu 8 fl 35 xer, 31 Malter
Gerste zu 7 fl 10 xer,
118 Malter Hafer zu 6 fl 13 xer,
11 Malter Erbsen zu 12 fl 27 xer,
212 Malter Kartoffel zu 3 fl 46 xer.*

Witterungsverhältnisse

*Am 1. Juni, gegen Abend, der erste durchdringende Regen nach einer, seit Monaten anhaltenden sterilen Trocknung. Am 24. ejusdem -Johanni-: Gewitter; Blitzen mit starken Donnerschlägen und einigem Regen.
Aus der Wetterau 25. Juni. „Seit gestern hat sich endlich das ersehnte Regenwetter eingestellt und scheint nach dem heutigen grauen Himmel noch einige Tage fortzudauern zu wollen. Wenn auch für die Hauptfrucht unserer Gegend, dem Weizen zu spät, wird der Regen doch auf Gerste, Hafer und Kartoffeln sehr vorteilhaft einwirken, er ermöglicht das Aussetzen der Pflanzen und gibt Hoffnung auf einen guten Ertrag des Herbstfutters, was bei den enormen Preisen, welche auf den Grasversteigerungen der letzten Tage erlöst wurden, im Interesse der Viehzucht besonders erwünscht wäre. Die Obstbäume versprechen trotz Raupenfraß, in den meisten Orten einen reichen Ertrag. (W. B.)*

Kriegserklärung von Seiten Frankreichs an Preußen – beziehungsweise Deutschland

16. Juli: (Berlin) Der Würfel ist geworfen – er wird fallen nach Gottes Willen und Rathschluß. Frankreichs Uebermuth hat uns wirklich den Krieg erklärt – ein Krieg so ohne allen Grund, so frech hervorgerufen wie kaum irgend je ein Krieg.

Hierüber hatten wir in Heft 6/2 schon berichtet, Pfarrer Sellheim verfolgte die Kriegsgeschehnisse fast wie ein Kriegsberichterstatter

Verzeichniß

derjenigen Soldaten, welche während des Kriegs mit Frankreich bei dem Militär gedient haben:

A: Von Villingen

Ordn. Nr	Name des Soldaten	Name des Vaters	Beruf	Familienstand
1	Johannes	Leschhorn III. Johannes	Schneidermeister	Verh.
2	Johannes	Diehl, Friedrich Karl.	+Zimmermann ³⁰	Verh.
3	Christof Wilhelm	Jung Johannes	Blutegelhändler	Verh.
4	Karl	Koch, Adam	Wagner	Verh.
5	Konrad	Bender, Peter	+Chauseearbeiter ist aus Amerika zurückgekehrt um Militärdienst zu leisten	
6	Johann Wilhelm	Zimmer IV. Heinrich	Kaminfeger	verheirathet
7	Johannes	Ester, Adam	Zimmermann	unverheirathet
8	Friedrich Wilhelm	Graf II., Kaspar	+ Ackermann	verheirathet
9	Johann Heinrich	Kratz, Konrad	+ Dienstbote	unverheirathet
10	Reinhard	Graf, Reinhard	Frachtfuhrmann	deßgleichen
11	Johann Friedrich	Diehl, Adam	Zellmüller	deßgleichen

³⁰ + = verstorbenen /gefallenen.

12	Heinrich	Köhler, Heinrich	Schneidermeister	deßgleichen
13	Johannes Peter	Jäger, Wilhelm	Maurer	deßgleichen
14	Friedrich Carl	Zimmer, Peter	Chausseearbeiter	deßgleichen
15	Johannes Carl	Jung, Johannes	Blutegelhändler	deßgleichen
16	Johannes Peter	Paul, Konrad	Ackermann	deßgleichen
17	Heinrich Jacob	Ester, Wilhelm	Chausseearbeiter	deßgleichen
18	Christian	Gunschmann, Wilhelm	Schneidermeister	deßgleichen
19	Heinrich Georg	Hau, Johannes	Schuhmachermeister	deßgleichen
20	Philipp Heinrich	Graf, Georg	Ackermann	deßgleichen
21.	Friedrich Wilhelm	Döll II., Johannes	Chausseearbeiter	deßgleichen
22	Johannes	Keiber, Friedrich	Ackermann	deßgleichen
24	Konrad	Hau, Johannes	Schuhmachermeister	deßgleichen
25	Heinrich Carl	Jung, Johannes	Blutegelhändler	deßgleichen
26	Georg Heinrich	Paul, Heinrich	+ Schneider	deßgleichen
27	Georg	Streb, Heinrich	Handelskaufmann	deßgleichen
28	Gustav Hermann	Rappolt, Hermann	Schullehrer	deßgleichen

Kartoffelerndte

Die Kartoffelernte ist leider durchschnittlich in unserer Gegend nicht nach Wunsch ausgefallen. Zwar haben einige Sorten z. B. sog. Zwiebelkartoffeln, einen befriedigenden Ertrag geliefert, aber die gewöhnlichen Wetterauer Kartoffeln, welche meistens bei uns gepflanzt werden, sind in Folge des starken Regens vor einigen Wochen sehr fehlgeschlagen, namentlich auf tief liegenden Bodenäckern. Mehr als die Hälfte, ja wohl zwei drittheils, ist krank, und die Hoffnung manches Landmanns, daß der beträchtliche Ausfall an der Körnerernte in diesem Jahre durch eine reichliche Kartoffelernte theilweise gedeckt werden möchte, ist gründlich vereitelt. Manche Familie muß sich auf große Einschränkungen und drückenden Mangel gefaßt machen.

Jahr Christi Achtzehnhundert Ein und Siebenzig

Auch in diesem Jahr schreibt Pfarrer Sellheim wieder viel über den Krieg, dazu siehe Heft 6/2 dieser Reihe, aber er berichtet auch über allgemeine Vorkommnisse seiner Gemeinde, Ausschnitte folgen hier:

- 4. März. Die erste Lerche gehört; deßgleichen Bachstelze gesehen.
- 25. März. Kraniche angekommen.
- 27. März. Sehr warm, Gewitter. 28. sehr rauh und kalt. 29. Etwas Schneegestöber.
- 19. April. Gewitter mit starkem Regen.
- 26. April. Die ersten Maikäfer.
- 19. Mai. Nachts Eis gefroren und die Dächer gereift.

Die provisorische Organisation der ev. Kirchenvorstände

- 21. Mai. Hier die Wahl der Kirchenvorstände zu Nonnenroth (nicht dargestellt)
- 23. Mai Mittags 3 Uhr: 17 Grad Wärme im Schatten.

Verpflichtung und Diensteinweisung der neu ernannten Kirchenvorstände zu Nonnenroth

11. Juni. (nicht dargestellt)

Friedensfeier

D. 18. Juni = II. S. n. Tr. Jahrestag der Schlacht bei Waterloo, wurde das Dankes= und Friedensfest unter sehr zahlreicher Beteiligung der Gemeinde in Nonnenroth so wohl, wie in Villingen gefeiert und am Schlusse des Gottesdienstes ein Liebesopfer für die Invaliden und Hinterbliebenen der Gefallenen gesammelt.

Ordentliche Kirchenvisitation

Am 25. Juni = V. S. n. Tr. wurde in der Pfarrei Villingen mit Nonnenroth die ordentliche Kirchenvisitation durch den hochwürdigen Herrn Superintendenten Dr. Simon zu Gießen abgehalten.

Wahl der Kirchenvorstände zu Villingen

Am 26. Juni wurde die Wahl der Kirchenvorstände zu Villingen vorgenommen. Es waren 31 stimmberechtigte Mitglieder erschienen, von welchen mit Stimmenmehrheit gewählt wurden:

1. Konrad Paul
2. Christian Schwarz
3. Georg Koch
4. Heinrich Heineck
5. Wilhelm Zimmer V.
6. Konrad Zimmer III. (durch das Loos mit Konrad Koch IV.)

Diensteinweisung des Lehrers Repp zu Villingen

Am 1. Juli wurde der bisherige Lehrer an der II. Schulstelle zu Leihgestern, Heinrich Konrad Repp, welcher durch allerhöchste Entschließung des Großherzogs Königliche Hoheit vom 26. Mai 1871 mittels Präsentation des

Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zum Lehrer der I. Schule dahier ernannt worden, in seinen Dienst eingewiesen.

Am 23. Juli wurden die neu gewählten Kirchenvorstände zu Villingen vor versammelter Gemeinde verpflichtet und in ihren Dienst eingewiesen.

Erndte

14. August, 11 Uhr, 37 Grad Wärme im Sonnenschein. Im Sommer 1871 vom 27. Juni bis Ende August große, anhaltende Ueberschwemmung. Die Korn= und Weizenerndte fiel spärlich aus. Die Kartoffelerndte war gänzlich mißrathen. Dagegen fiel die Gersten= und Hafer-Erndte sehr reichlich aus. Auch gab es Herbstfutter.

Das Wetter war zu der diesjährigen Erndte so günstig, daß man Gott nicht genug danken kann. Nachdem der anhaltende Regen die Erndte verzögert, ermöglichte der tägliche Sonnenschein, daß man alles Getreide sammt dem Grummet trocken und gut heim brachte. Während im Vorjahre Heu 3 Gulden kostete, wird in diesem Jahre nur 1 Gulden auf den Centner geboten. Auch die Bienen haben gut eingetragen und der Bienhonig muß den Obsthonig ersetzen, soweit es geht. Denn bei uns ist alles Obst erfroren, sodaß man an hundert Bäumen nicht einen einzigen Apfel findet. Die Birne kann bei uns die meiste Kälte ertragen. Aber auch sie erlag dem Frost.

11. Novbr.: erster Schnee.

Ableben des Decanatsrechners Theis zu Hungen

Am 29. December starb zu Hungen der Decanatsrechner Valentin Theis, welcher auch von der Kirche Villingen und der Kirche zu Nonnenroth langjähriger Rechner war.

Soweit Pfarrer Sellheim in der Chronik für die Jahre 1870/71

VII. Vor- und Frühgeschichte: Wie wir wurden was wir sind, interessante neuere Nachrichten aus der Zeit des Neolithikums die unsere Abstammung betreffen

Wir haben schon mehrfach aus der Vor- und Frühgeschichte Villingens berichtet, in Heft 2 und Heft 3 hören wir von den Bandkeramikern (Linearbandkeramiker). Deren Spuren sind in Villingen nachgewiesen, hier zunächst noch einmal ein kurzer Ausschnitt aus Heft Nr. 3, denn wir wissen nicht, ob jeder unserer Leser dieses Heft hat.

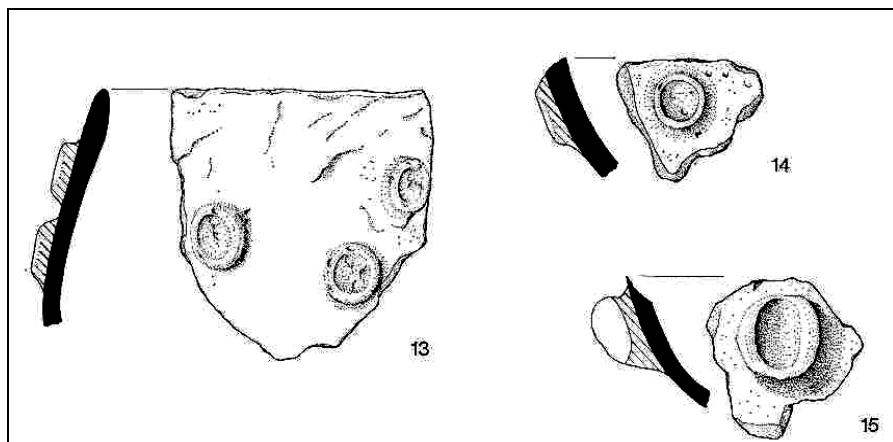


Abb. Scherben, gefunden bei der Anlage einer Schneise, westlich des Weges Langd - Villingen.

Nr. 13 Randscherben eines Kumpfes ca. 8 x 8 cm

Nr. 14 Wandscherbe mit Napfwarzen

Nr. 15 Wandscherben mit gespaltener Knubbe.

Zitat aus Heft 3: Die älteste und im eigentlichen Sinne erste vollneolithische Kultur³¹ ist die nach der Zierweise ihrer Gefäße benannte

³¹ Die »archäologische« Definition der Jungsteinzeit durch geschliffene Steinwerkzeuge (besonders Beil, Axt, Keule), Keramik, den Bogen, größere dörfliche Siedlungen mit mehrjährig bewohnten Häusern wurde durch die „ökonomische“ Definition überlagert, nach der die Jungsteinzeit durch die

Linearbandkeramik.³² Sie dürfte im 5. Jahrtausend im mittleren Donauraum durch Kontakte mit frühneolithischen Gruppen des Balkans entstanden sein und erreichte entlang der großen Flüsse Mittel- und Süddeutschland, wo sie im 4. Jahrtausend bereits voll ausgebildet erscheint.

Es konnte aus der Literatur zu diesen Bandkeramikern oftmals der Eindruck entstehen, dass damals ganz andere Menschen bei uns zu siedeln begannen, weil sie sesshaft wurden und Landbau betrieben haben. Man spricht daher oft auch von der neolithischen Revolution.

Nun werden ja heute Fragen der Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen zunehmend durch Erbgutanalysen geklärt, während man bis vor wenigen Jahren nur auf die Archäologie angewiesen war. Daher ist eine neuere Meldung von Interesse, die sich mit diesen Fragen befasst.

Eher Jäger denn Bauern

Nach einer Erbgut-Analyse ist der heutige Mitteleuropäer der Ur-Ur-Enkel altsteinzeitlicher Jäger und Sammler, die vor etwa 40 000 Jahren nach Mitteleuropa kamen. (*Homo sapiens*)

Das ist das Ergebnis von Forschungen, die Wissenschaftler aus Großbritannien, Deutschland und Estland im Wissenschaftsmagazin "Science" (Bd. 310, S.1016) veröffentlichten. Gentechnisch analysiert wurden die Skelette von 24 jungsteinzeitlichen Bauern von 16 Fundorten aus Deutschland, Österreich und Ungarn.

Aus den Ergebnissen leiten die Wissenschaftler ab, dass kleinere Gruppen die Landwirtschaft nach Europa brachten, dann aber von den ursprünglichen Jägern und Sammlern wieder verdrängt wurden.

Die Bauern hinterließen uns zwar den Ackerbau, kaum aber genetische Spuren in der Bevölkerung.³³

„produzierende“ Wirtschaftsform (Anbau von Kulturpflanzen, Domestikation von Tieren zu Haustieren) gekennzeichnet ist.

³² Nach Lischewski, Hartmut, in Inventar Gießen; Die Jungsteinzeit im Kreise Gießen, Darmstadt, 1976 und Probst Ernst, Deutschland in der Steinzeit, München 1999.

³³ Quelle: WuH 4/2006 S.13.

VIII. Was mögen unsere Vorfahren wohl regelmäßig gelesen haben?

Diese Frage ist sicher nicht ganz einfach zu beantworten, doch da unsere Vorfahren überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, wird die Zeitung der Landwirtschaftsvereine im Großherzogtum Hessen sicher eine entscheidende Rolle gespielt haben. Der Giessener Anzeiger gehört zwar zu den ältesten heute noch erscheinenden Zeitungen, doch über die Verbreitung in Villingen ist uns so gut wie nichts bekannt.

Im Gemeindearchiv finden wir häufig den Kreisanzeiger, (Nidda) in dem die amtlichen Mitteilungen abgedruckt wurden, wir haben innerhalb dieser Reihe Villingener Hefte schon einige Beispiele davon im Faksimile³⁴ abgebildet.

Vielleicht findet der eine oder andere unserer Leser auch heute noch diese Artikel und die Abbildungen interessant. Jedenfalls zeigten die Artikel aber auch, wie rasch sich die Landwirtschaft seit den 60er Jahren des vorvergangenen Jahrhunderts bis heute entwickelt hat.

Interessant schien uns aber besonders, dass der Bürgermeister von Villingen, Konrad Zimmer, an den Sitzungen des Vereins mehrfach teilgenommen hat und sich auch lebhaft an der Diskussion beteiligte, wie aus den nachfolgenden Darstellungen hervorgeht.

Wir hoffen, dass Sie auch die alte deutsche Druckschrift der Zeitschrift noch lesen können.

Der Verfasser dieses Heftes hat vor kurzer Zeit zufällig einen Band dieser Zeitschrift für Landwirtschaftsvereine im Großherzogtum Hessen aus dem Jahre 1861 antiquarisch erstanden und sich gefreut, dass auch Villingen hierin mehrfach vorkommt. In dem Sonderheft über die Spar- und Darlehnskasse bzw. die heutige VOBA haben wir schon darüber berichtet, da aber nicht alle unserer Leserinnen und Leser dieses Sonderheft (vom April 2004) haben, wollen wir an dieser Stelle noch einmal einige Beiträge bringen und hoffen auf ihr Interesse.

³⁴ **Faksimile** [lateinisch fac simile „mach ähnlich!“] das, originalgetreue Wiedergabe von Vorlagen, besonders von Handschriften; früher mithilfe grafischer Drucktechniken erzeugte Nachahmung, heute mit fotografischen Verfahren (Scanner) hergestellte genaueste Wiedergabe, die auch in der Regel in Größe mit dem Original übereinstimmt.

Nr. 12.

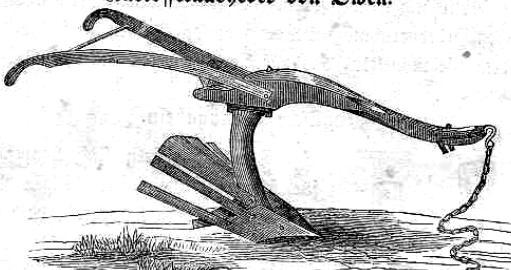
19. März 1861.

Zeitschrift
für die
landwirthschaftlichen Vereine
des Großherzogthums Hessen.

Inhalt: Einige der neueren landwirthschaftlichen Werkzeuge. Erfahrungen über Schweinezucht. Schutz den kleinen Bögen. Versuche über die Tauglichkeit des Windhalmstrobes zu seinen Geslechten. Ueber die Ansbacher Rindviehbrace auf der Gräflich Götz'schen Burggüter-Ökonomie zu Schliz. Das Rapprecht'sche Nitrobrandmittel. Bier-Kühlapparat der Herren J. Darenberger u. Sohn in München. Landw. Privatlehranstalt zu Werdorf bei Weglar.

Einige der neueren landwirthschaftlichen Werkzeuge.

Kartoffelausheber von Diven.



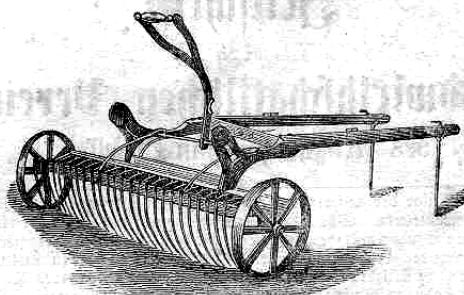
Indem dieser Pflug unterm Kartoffelstocke angesetzt wird, hebt sich der letztere bei seinem Fortgange auf den nach Hinten aufsteigenden Schaarflügeln in die Höhe, während die Erdtheile zwischen letzteren fort und fort durchfallen und die Kartoffeln sich bloslegen.

Die Kartoffeln sind so aufsleinste dem Boden zu entnehmen und gräbt ein Mann mit 2 Pferden mehr Kartoffeln aus, als 20 Personen zu gleicher Zeit aufzulesen vermögen. Außerdem kann der Pflug auch als Cultivator gebraucht werden.

Sowohl in England als in den vereinigten Staaten ist er wegen seiner Einfachheit, Dauer und Kraftwirkung berühmt und allgemein eingeführt.

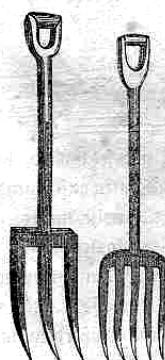
Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen

Smiths Pferderechen.



Dieser Rechen dient hauptsächlich dazu, um Heugras &c. nachdem es getrocknet, zusammen zu bringen; außerdem aber auch zum Nachharren des Getreides. Jeder Zahn ist einzeln beweglich und weicht selbstthätig Unebenheiten, Steinen &c. aus. Vermittels einer einfachen Hebevorrichtung entleert man durch einen Griff die Rechen von dem Gesammelten, das auf einem Haufen liegen bleibt.

Englische Grabgabeln.



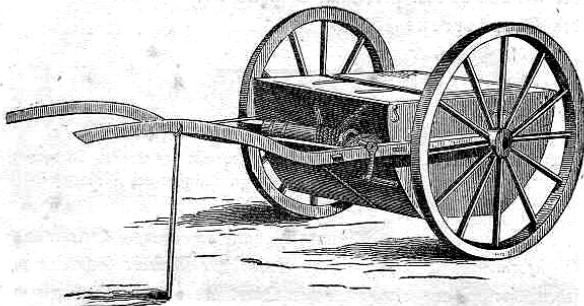
Die Grabgabeln sind hauptsächlich für schweren, steinigen, klebrigen Boden berechnet und dazu bald drei-, bald mehrzinkig. Es ist wohl einleuchtend, daß man damit leichter in den Boden einstechen und denselben besser trennen kann, als mit den breiten flachen Spaten. Man darf nicht glauben, als könnte die Erde damit nicht ganz gut herumgeworfen werden; im Gegenteil verrichten sie dies um so leichter, je fester und gebundener dieselbe ist. In ganz losen, lockerem Boden sind sie dagegen nicht zu gebrauchen.

Zum Ausmachen der Kartoffeln und Rüben, wozu man in manchen Gegenden noch Mistgabeln gebraucht, gibt es kein besseres Instrument.

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen

In England sind die Grabgabeln allgemein verbreitet; dort glaubt aber auch Niemand, der Spatencultur treibt, daß er mit einem einzigen Werkzeug von einer und derselben Form alle vor kommenden Arbeiten verrichten könne, man besitzt im Gegentheil für jede das besondere Geräthe, welches man dafür am Geeigneten hält.

Kippkarren für Flüssigkeiten von Barett.



Der Kasten dieses Jauchenkarrens ist von geschmiedetem Eisenblech und ruht in den Zapfen der 5 Fuß hohen Räder. In dem so der Schwerpunkt unter diesen sich befindet, ist die Last eine um so geringere. Ein Pferd genügt zur Fortbewegung.

Vor dem ungefähr $4\frac{1}{2}$ Großh. Hess. Ohm haltenden Kasten ist eine Winde mit doppelter Kette angebracht, deren Umdrehen eine größere oder geringere Neigung des Kastens bis zur vollständigen Entleerung bewirkt. Der Führer, in der linken Hand den Bügel, in der rechten die Kurbel haltend, dreht diese fortwährend, bis der Inhalt des Kastens vollständig entleert ist. Beim Gebrauch solcher Karren gibt es keine Verstopfung, keine Unregelmäßigkeit im Ausfluß. Deßhalb nicht blos zum Transport von Flüssigkeiten, sind sie auch sehr empfehlenswerth zu dem von trockenen erdigen Stoffen, die sich damit vorzüglich gut entladen lassen. Das Eisen,

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirthschaftlichen Vereine des GH Hessen

woraus der Kasten gefertigt, ist mittelst eines eigenen Verfahrens in Öl gesotten, wodurch das Rosten unmöglich wird.

Sämmtliche vorbeschriebene Gegenstände hält das Handlungshaus J. B. Lanz u. Comp. zu Mannheim, aus England bezogen, auf Lager und sind die Preise folgende:

des Kartoffelaushebers 30 fl.

" Pferderechens mit 250 Pfds. Gewicht 7' breit 105 fl.

" " für 1 Mann mit 75 Pfds. Gewicht 6' breit 35 fl.

der Grabgabeln pr. Stück 3 fl. 30 fr.

des Kipplarrens 150 fl.

Erfahrungen über Schweinezucht.

(Bericht an den landwirtschaftlichen Bezirkverein des Kreises Dieburg von Mühlensbesitzer Fr. Ludw. Lang zu Münster bei Dieburg.)

In den Jahren 1857 und 58 hatte ich oftmaß Gelegenheit, die bedeutenden Transporte sehr fetter, wie schwerer Schweine zu sehen, welche aus dem Badischen Oberlande kamen, theilweise in Darmstadt blieben, theilweise nach Frankfurt und Mainz gingen, um dort zum Schlachten verwendet zu werden. Es waren größtentheils ausländische Rassen, Englische, Chineser, Kreuzungsproducte von beiden Rassen, sowie jener mit Deutschen, mitunter auch Ungarn, die aber das Gewicht nicht hatten, wie die, welche in letzterer Zeit direct aus Ungarn selbst kamen. Von deutscher Rasse waren darunter nur wenige Transporte, diese selbst durchgängig im Gewicht die leichtesten.

Unter Allen, die mir am meisten zusagten, waren es die angeblich rein Chineser Rasse und die Kreuzungsproducte dieser und Englischer, unter denen nicht selten Pracht-Exemplare von $3\frac{1}{2}$, 4 bis 5 Ctr. zu bemerken waren.

Hierdurch aufgemuntert, bezog ich im April 1859 aus dem badischen Oberlande 4 Stück Ferkel, angeblich im Alter von 9 bis 10 Wochen und zwar:

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen

Beilage Nr. 28
zu der
Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine
des Großherzogthums Hessen,
vom Jahre 1861.
(Ausgegeben mit Nr. 28 dieser Zeitschrift.)

N a c h r i c h t
von der
Sitzung der Section Hungen des landwirthschaftlichen
Bezirksvereins Nidda,
am 20. März 1861.

(Unter dem Vorsitze des Steuer-Commissärs Hunzinger und in Anwesenheit des Provinzial-Vereins-Präsidenten, Herrn Grafen zu Solms-Laubach, Erlaucht und von etwa 20 weiteren Vereinsmitgliedern und Freunden der Landwirtschaft.)

(Schluß.)

II. Was steht der größeren Ausdehnung des Baues der Luzerne (ewiger Klee) in hiesiger Gegend entgegen?

Herr Verwalter Krick fand eine hindernde Ursache in dem mangelnden Kalkgehalt des Bodens, welchem aber Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms-Laubach entgegenhielt, daß die Orte in der Nähe von Münzenberg kalkhaltig genug wären und daß auch die übrigen Orte der Gegend, wenn nur der Boden tiefgründig sei, geeignet wären. Eine größere Ausdehnung des Luzernebaues sei sehr zu empfehlen, da er nicht blos eine große Vermehrung der Futtermittel bewirke, sondern da er hauptsächlich auch eine große Sicherheit im Futterbau gewähre, indem der tiefwurzelnde ewige Klee, wenn er einmal gerathen sei, sich sehr unabhängig von ungünstiger Witterung, namentlich von trockenen Fahrgängen, zeige. Nebrigens halte er auch die Dreifelderwirtschaft

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen

für ein Hinderniß der Ausdehnung des Luzernebaues, da man nun einmal nicht gerne im Winter- oder Sommerfeld etwas Anderes als Halmfrüchte bauet. Der Vorsitzende bemerkte, in welcher Ausdehnung man in Rheinhessen den ewigen Klee bauet und wie es dadurch möglich werde, daß man die meisten Acker nur alle 9—12 Jahre düngen müsse. Herr Urias Hahn von Bellersheim hob hervor, daß in hiesiger Gegend der ewige Klee leicht vergräse und daß auch das Behütten der Luzerneacker durch Schafe in den ersten 2 Jahren manchen Acker verderbe. Die Kleepflänzchen seien so zart und fein, daß sie in den ersten 2 Jahren als Schonung erheischen. Auch gerathet der ewige Klee nur dann vorzüglich, wenn der Acker so gut und fein wie ein Flachbäcker gebaut, sehr gut gedüngt und um Johanni gesät werde. Er säe nicht unter 20 Pfds. auf den Morgen, da die Kleesaat dicht stehen müsse, aber nur 1 Simmer Erbsen als Ueberfrucht, indem die Ueberfrucht nicht dicht stehen dürfe. Eine solche Saat lasse noch im ersten Jahre zwei Schuren zu. Den ersten Herbst überdecke man den Klee mit langem Mist.

III. Warum findet der Repsbau bei dem kleinen Landwirth geringen Anklang, wie verhalten sich die Vortheile des Reps-, des Aöls und des Winterrüben-Baues zu einander?

Hr. Bürgermeister Bopp war der Meinung, daß der Reps eine sehr starke Düngung und reine Brache verlange und dies halte wohl viele ab, ihn zu bauen, indem man sonach in zwei Jahren nur eine Ernte erziele. Der Hr. Graf zu Solms-Laubach, Erlaucht, bemerkte hierauf, daß gleichwohl der Reps sich reichlich verlöne, indem er etwa doppelt so viel Körner liefere, als der Wintersamen (Winterrüben) und da die gute Düngung, die Brache und der gute Bau noch mehrere Jahre hindurch dem Lande zu Gute kämen und namentlich habe er noch nicht erlebt, daß ihm Weizen nach Reps mißrathen sei. Man könne also den Repsbau empfehlen und die Scheu vor dessen Anbau sei sonach mehr auf eine Scheu vor der Vorlage, die man im Brachjahre zu machen habe, zurück zu führen. In die Dreifelderwirtschaft lasse sich

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen

freilich der Repsbau nicht sehr gut einreihen und er habe seine Güter deshalb in 8 Schläge eingeteilt, auf welchen die Fruchtfolge (mit einzelnen Abweichungen) folgende sei: 1) Brache, stark gedüngt; 2) Reps; 3) Weizen; 4) Kartoffeln ohne oder mit schwachem Dung; 5) Weizen oder Gerste mit Klee; 6) Klee; 7) Klee; 8) Weizen, Hafer oder Korn. — Der Awdl sei nur eine Abart des Winterrübsens; in dem Ertrag gegen diesen sei kein großer Unterschied, aber er vertrage ein rauheres Klima. Hr. Urias Hahn hält den Awdl für etwas einträglicher als den Wintersamen, auch sei das Del etwas besser. Herr Bürgermeister Bopp hält den Awdl zuweilen dem Reps im Ertrage nahe gleich und Herr Bürgermeister Zimmer rechnet auf einen Morgen 3 Mäster.

IV. Zu welchen Maßnahmen in der Schafzucht fordert die neueste Richtung des Schashandels die hierige Gegend auf?

Der Vorsitzende hob hervor, wie in neuester Zeit der Schashandel sich bei uns sehr gehoben habe. Die Schafe gingen vorzugsweise nach Paris, dem wir durch die Eisenbahnen jetzt bedeutend näher gerückt seien. Es handle sich also vorzugsweise um Fleischbegehr und müsse man sonach wohl mehr auf Fleisch- als auf Wollproduktion sehen und könne sich namentlich die Produktion seiner Wolle nicht zur Aufgabe stellen. Mithin sei es wohl auch gerathen, eine größere Rasse zu züchten und empfehle sich in dieser Richtung die Verwendung englischer Böcke zur Kreuzung mit unseren Landschafen, wozu die Stammschäfereien auf den Gräfländischen Solms-Laubachischen Gütern in der Nähe gute Gelegenheit böten. Se. Erlaucht der Herr Graf zu Solms-Laubach erwiderte hierauf, dies sei wohl im Allgemeinen richtig, aber die größere Rasse thue es allein nicht, es müsse auch eine entsprechende bessere Ernährung des Schafviehs hinzukommen. Uebrigens sei der Begehr nach Böcken auf seinen Gütern für Nachbarherden schon sehr groß. Die Züchtung großer und schwerer Schafe empfehle sich aber auch deshalb, weil die Metzger — abgesehen von dem Gewicht — solche vorzögen, indem der Detroit in den größeren Städten von

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen (siehe Anmerkung von Bürgermeister Zimmer, am Ende des 1. Absatzes)

• einem schweren Schafe nicht höher stehe, als von einem leichten. Was die Wolle betreffe, so zeichneten sich die englischen Cotswold- und die davon erfallenden Bastardschafe auch noch durch Wollreichtum aus und der Wollerlös sei daher demjenigen von feinwolligen Schafen beinahe gleich. Hr. Urias Hahn hielt eine Kreuzung zwischen Cotswold- und Rhönschafen zweckmäßig, doch wurde ihm entgegnet, daß dadurch meistens Schäcke erzielt würden, da die Rhönschafe bekanntlich schwarzköpfig wären. Der Vorsitzende vertheilte sodann einen Abdruck des in Nr. 5 der diesjährigen landwirthschaftlichen Zeitschrift empfohlenen Mittels zur Heilung der Schafträude und erinnerte zur Abschaffung des Schneerviehs, zunächst in solchen Gemeinden, welche an Gemarkungen mit Reinvieh angrenzen. Der Herr Graf zu Solms-Laubach, Erlaucht, empfahl dieses Mittel aus eigener Erfahrung. Er habe damit eine ganze Herde auf dem Klemminger Hof vollständig rein machen lassen und die Heilung sei so vollständig gelungen, daß dort seit 1½ Jahren kein Guß mehr anzuwenden sei.

V. In welchen Gemeinden der Section kommt der Milzbrand häufig vor und ist das neueste Mittel dagegen (vergl. landwirthschaftliche Zeitschrift Nr. 5 von 1861) in unserm Bezirk schon versucht worden und mit welchem Erfolg?

Die Besprechung führte bezüglich des ersten Theils der Frage zu keinen bestimmten Ausführungen. Auch hatte noch Niemand der Anwesenden das Mittel in einem Falle versucht, der bestimmt als Milzbrand anzusehen war und war man der Ansicht, daß auch andere Krankheitsercheinungen dem ersten Auftreten des Milzbrandes ähnlich wären und daß man daher auch leicht einen Heilungsversuch als gelungen ansehen möge, der auf einen eigentlichen Milzbrand gar nicht angewendet worden wäre.

VI. Ist die Anierung von Baumwäldern nicht auch für hiesige Gegend ein Bedürfniß?

Diese Frage wurde bejaht und es zeigte sich Geneigtheit, die desfallsigen Bemühungen des Provinzialvereins auch von Seiten der Gemeinden zu unterstützen.

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirthschaftlichen Vereine des GH Hessen

Nachdem die Berathung so weit gediehen war, erzählte Herr Bürgermeister Zimmer von Bissingen, wie es gelungen sei, die bereits in der Nähe von Lauterbach gebräuchliche Flachsbrechmaschine auch in Bissingen einzuführen. Eine solche Maschine wurde hierauf aufgestellt und das Flachsbrechen auf derselben praktisch vorgezeigt.

Hr. Kaufmann A. Buch zu Hungen hatte eine neue Wurzelzerreißmaschine aufgestellt und ließ dieselbe arbeiten. Beide Maschinen fanden völligen Beifall; die erstere kostet $11\frac{1}{2}$ fl., die zweite 22 fl.

Noch ist zu bemerken, daß Herr Verwalter Winheim von Utphé sehr schöne Exemplare der Peibacher Kartoffel vorgezeigt hatte, von welchen in der vorigen Sitzung die Rede gewesen. Ertheilte zugleich eine Analyse des Hrn. Dr. Henkelmann zu Eichzell mit, nach welcher diese Kartoffelsorte 21 Prozent Stärkemehlgelbst zeigte.

N a c h r i c h t

von der

Generalversammlung des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins
Biedenkopf,

zu Biedenkopf am 15. März 1861.

(Unter dem Vorsitze des 1. Vorstandes, Großherzoglichen Kreisrathes Vicars v. Möder und in Anwesenheit von etwa 50 Mitgliedern des Vereins und Freunden der Landwirtschaft.)

(Schluß.)

VII. Man schritt hiernach zur Berathung der Frage:
Ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre über das
Mährathen der Kartoffeln in hiesiger Gegend nicht
rathsam, den Kartoffelbau etwas zu beschränken
und dagegen den Bau von Rüben, namentlich der
Oberndörfer Rübe, zu erweitern?

Die über diese Frage entstandene längere Discussion ergab
das Resultat, daß in dem Kreise Biedenkopf in den letzten 3 Jahren
die Kartoffeln offenbar mährathen sind und dieß in den ganzen
Lebensverhältnissen der Gegend einen großen Ausfall gegeben hat.
Den Rübenbau theilweise statt des Kartoffelbaues einzuführen,
empfehle sich nicht, da die Rübe nicht den Ersatz für die Kartoffel
bierte, obgleich nicht zu verkennen sei, daß der Rübenbau in den

Abb. Aus der Zeitschrift für die Landwirtschaftlichen Vereine des GH Hessen (siehe Anmerkung von Bürgermeister Zimmer im Text 1. Absatz)

IX. Bilder vom Grenzgang 2009



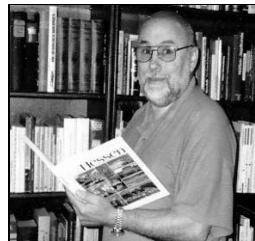






Das Autorenteam:

Heinz P. Probst, Queckborn, hat die einzelnen Beiträge des Heftes geschrieben und das Heft gesetzt und gestaltet.



Wilhelm Konrad, Villingen, hat die Ortschronik u. a. Urkunden in eine für uns heutige Menschen lesbare Schrift übertragen.

Otto Rühl, Villingen, hat einzelne Archivunterlagen und Fotos für dieses Heft recherchiert. Er ist für den Verkauf und Versand der Hefte verantwortlich.



Dr. Ulrich Kammer, Laubach, hat das vorliegende Heft gegengelesen, die Rechtschreibung und Transkribierungen ggf. korrigiert, von ihm stammen auch die Beiträge aus den Gerichtsbüchern.

Herausgeber: Heimatkundlicher Arbeitskreis innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen / Nonnenroth, Hirzbacher Weg 8, Hungen-Villingen

**©Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verfassers
2009**

Es haben die Arbeit des HAKs Villingen für das laufende Jahr mit Geldspenden unterstützt, dafür vielen Dank:



Stadtarchiv Hungen



Ortsbeirat Villingen



**Sparkasse
Laubach-Hungen**

Ein Unternehmen der ■ Finanzgruppe

www.Spk-Laubach-Hungen.de

Volksbank Mittelhessen The logo features a stylized 'V' and 'M' intertwined within a square frame.

Anschrift: Schiffenberger Weg 110
35394 Gießen
Telefon: 01802 / 7005 50
E-Mail: Info@vb-mittelhessen.de
Internet: www.vb-mittelhessen.de



Ralf Richm
Maler - & Lackiermeister

Baudekoration
Verputz, Anstrich u. Tapetedarbeiten

35410 Hungen - Villingen, Graubergstr. 3
Telefon / Fax: 06402 - 2703



Sabine ZIMMER

Rechtsanwältin

Höhenstraße 4
35410 Hungen-Villingen
Tel./Fax: 0 64 02 / 10 52



**Bäckerei
Leidner**

TÄGLICH FRISCHE BACKWAREN
INHABERIN: SABINE BECKER

BAHNHOFSTRASSE 24
35410 HUNGEN-VILLINGEN

**Gaststätte
zum
„kühlen Grund“**



**Sie planen eine Feier,
kommen Sie zu uns!**



Zeltverleih und Partyservice
Kühlwagen • Getränke aller Art
aus unserem Abholmarkt oder direkt zu Ihnen!

Getränke Leidner GmbH

35410 Hungen-Villingen · Horststr. 6
Telefon 0 64 02/68 85 · Fax 28 35



hassia

PLANUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Elke Högy



Ringstr. 7
35410 Hungen-Villingen
Fax: 06402/504956
Fax: 06402/504957
Mobil: 0175/2976060

- Hochbau
- Tiefbau
- Denkmalpflege

Coiffeur Fritz
Bahnhofstraße 17
35410 Hungen - Villingen
Telefon 0 64 02 / 22 86



**Gasthaus
"Zur Krone"**



Walter Schad
An der Kirche 23
35410 Hungen-Villingen
Telefon: (06402) 9410

Wir liefern
für Sie:

- Komplette Menüs
- Buffets (warm und kalt)
- Partyplatten

Rüdiger Münch
Reinigung von Teppichen,
Teppichböden, Polstermöbel
Reparatur von Teppichen
An der Kirche 2
35410 Hungen-Villingen
Tel. 06402-7827